Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Wirkens. Wir hören, dass er vor noch nicht 10 Jahren auf den Gedanken kam, nach dem Beispiele der in England befindlichen Gesellschaften zur Beförderung mancher Wissenschaften, die Verbreitung der wichtigsten Lehren der politischen Oekonomie zu veranlassen; dass es ihm gelang, eine Anzahl der, für diese Zwecke eifrigst eingenommenen, Männer zu einer Gesellschaft zu vereinigen.

Er sagt: „Wir hielten Reden bei öffentlichen Zusammenkünften, welche bald in geräumigen Sälen, bald auf Märkten, bald auf offenem Felde Statt fanden. Ich selbst habe vor zahlreichen Versammlungen, fast in allen Theilen von England, unter freiem Himmel gesprochen. Niemals vielleicht hatte zuvor irgend ein Professor der politischen Oekonomie ein ähnliches Auditorium. Meine Schüler kamen oft zu fünf- bis sechstausenden zusammen, und unter ihnen waren Leute von allen Classen; die eine Hälfte bestand häufig aus Arbeitern mit vielen Frauen und Kindern. Es ist gewiss schwer, solchem Fassungsvermögen die Regeln einer complicirten Wissenschaft klar zu machen; aber, obgleich die Masse der Menschen nicht aus starken Denkern zusammengesetzt ist, so sind doch alle den Eindrücken zugänglich, welche das Herz ergreifen; und ich habe gefunden, dass die moralischen Betrachtungen, im Gefolge der Theorie des freien Handels, mir Beweisgründe von fortdauernderer Wirksamkeit lieferten, als diejenigen waren, welche einzig die materiellen und physischen Interessen meiner Zuhörer in Anspruch nahmen. Ich halte es nicht für unbedeutend, die Reichthümer eines Landes vermehrt zu haben, was gewiss allenthalben eintreten wird, wo der freie Handel überwiegt; aber, ich bin der Ansicht, dass die grösseren Vortheile, welche die Menschheit aus der Anwendung dieses Princips ziehen kann, die moralischen Veränderungen seyn werden, welche dieselbe in der Menschenfamilie hervorrufen wird.“

„Es ist,“ fährt der Redner später fort, „es ist zum Beispiel nun nicht mehr möglich, dass zwei Provinzen Frankreichs Krieg unter einander führen, und ich glaube, dass es eben so unmöglich seyn werde, einen Krieg zwischen England und Frankreich ausbrechen zu sehen, wenn ihre gegenseitigen Beziehungen gleichfalls von jedem Hemmniss befreit seyn werden.“

V.

Die Einrichtung der belgischen Volkszählung vom 15. Oct. 1846 und der mit ihr verbundenen landwirthschaftlich- und gewerblich-statistischen Aufnahme.

„La connaissance exacte de la population est l'élément auquel viennent aboutir les solutions de toutes les grandes questions d'utilité publique. Un recensement bien fait permet à un oeil exercé d'apprécier l'état du corps social et d'en sonder les principales plaies.“ Mit solcher Ansicht steht *Quetelet*, von dem diese Worte herrühren, in Belgien nicht allein. Die statistische Central-Commission, unter seinem Vorsitze hauptsächlich aus Bureauchefs der verschiedenen Ministerien bestehend und dem Departement des Innern zugetheilt, hat seit ihrer Gründung im Jahre 1841 auf

eine *neue Volkszählung* in Belgien hingearbeitet. In ihren Berathungen hat sie den Umfang und die Art der Ausführung derselben mehrere Jahre hindurch in wiederholte Erwägung genommen. Nachdem im Jahr 1843 auch statistische Provinzial-Commissionen aus angesehenen Männern der Provinzen unter dem Präsidium der Provinzialstatthalter errichtet worden, sieht man diese ebenfalls zu den vorbereitenden Geschäften zugezogen werden. Erst sind es Nachforschungen über frühere Volkszählungen des Jahrhunderts, besonders vor der letzten von 1829, welche von ihnen in den Provinzen angestellt werden; später stehen sie der Central-Commission mit ihrem ausführlichen, nicht unbeachtet gebliebenen, Rathe über die Einrichtung einer neuen Volkszählung bei.

So kam die Mitte des Jahres 1845 heran, zu welcher Zeit die Central-Commission dem Minister des Innern die fertigen Entwürfe eines Antrags an den König, einer königlichen Verordnung und einer Instruction mit Mustertabellen in Beziehung auf die Zählung vorzulegen im Stande war. Es wurde damals daran gedacht, sie zu Ende 1845 vorzunehmen. Allein man ging davon ab und verschob sie um ein Jahr. Man hatte nämlich während des Laufes der Berathungen in der Commission den Plan der Volkszählung erweitert und eine *Agricultur- und Gewerbestatistik* mit ihr zu verbinden beschlossen. In diesem ausgedehnten Sinne waren die Anträge vom Juni 1845 gemeint. Aber im Herbst liess die ungewöhnliche Ausgabe des Staatsschatzes in Folge der Kartoffelkrankheit befürchten, die Kammern werden vor dem grossen Aufwande einer mit der Zählung zu verbindenden Agricultur- und industriellen Statistik zurückschrecken. Man zog es nun vor, lieber das Ganze zu verschieben, als allein die Zählung vorzunehmen, weil die abgesonderte Verfolgung beider Zwecke die Kosten vergrössert haben würde, vielleicht auch weil man fürchtete, wenn einmal die Volkszählung geschehen sey, werden die Kammern sich hiemit begnügen und die andern statistischen Aufnahmen nicht mehr unterstützen. Ueberdiess machte sich als weiteres Bedenken gegen die Aufnahme einer landwirthschaftlichen Statistik geltend, dass ausser dem Misslingen einzelner Ernten auch die Modificationen, welche der lange und harte Winter von $18^{44}/_{45}$ in den Culturen herbeigeführt, das Jahr 1845 als zu einer solchen ungeeignet erscheinen liessen.

Dieser Aufschub hatte noch den besondern Vortheil in seinem Gefolge, dass der ganze Plan des Unternehmens durch einen *Versuch im Kleinen* vor der Ausführung im Grossen erprobt werden konnte. Die statistische Central-Commission hatte zwar schon im Jahre 1842 die Absicht der Gemeindebehörde von *Brüssel*, eine besondere Zählung in der Hauptstadt vornehmen zu lassen, benutzt, um die Leitung dieses Vorhabens in Gemeinschaft mit der Gemeinde zu übernehmen und so ihre Ansichten einer Probe zu unterwerfen. Für eine Aufnahme von der Ausdehnung des neuen auf Ackerbau und Gewerbe ausgedehnten Planes aber besass man in der Zählung von Brüssel noch keine Probe. Eine solche nun wurde in der zu den Vorstädten von Brüssel gerechneten Gemeinde *Molenbeek St. Jean*, die eine wirkliche Bevölkerung von 10,845 Personen hatte, am 31. Dec. 1845 vorgenommen. Das Ergebniss war im Ganzen sehr befriedigend; nur der Entwurf

für die industrielle Statistik zeigte sich in einigen Hauptrubriken, die daher später weggelassen wurden, unausführbar.

Als endlich im Jahr 1846 die Zeit der *Ausführung* des grossen Planes heranrückt, findet man die Central-Commission in neuer Thätigkeit. Unter dem 30. Juni wird die Zählung auf den 15. Oct. festgesetzt und erhält die revidirte *Instruction* mit ihren Mustertabellen die königl. Bestätigung. Am 3. Juli folgt ein erläuterndes Rundschreiben an die Statthalter der Provinzen. Es ist dasselbe, wie alle Befehle in dieser Angelegenheit, vom Minister des Innern gezeichnet, unter dessen Autorität die statistische Commission überhaupt ihre Wirksamkeit ausübt. Diese letztere, als die eigentliche Urheberin aller hieher gehörigen Maassregeln im Grossen und im Kleinen zuerst zu nennen, ist nur der Gerechtigkeit gemäss. Das Verdienst des Ministers des Innern, allen Wünschen der Commission seine kräftige Hand geliehen zu haben, bleibt hiedurch unangetastet. Auch die Minister der Justiz und des Krieges standen bereitwillig mit zum Werke, soweit es ihrer Hülfe bedurfte.

Das Rundschreiben vom 3. Juli erschöpfte noch nicht Alles, was für die Durchführung des Unternehmens zu verfügen war. Manches Einzelne wollte man nicht anordnen, ohne dass es gemeinschaftlich mit denjenigen Personen berathen und beschlossen worden, die es auszuführen haben würden. Es erhielten daher die Statthalter den Auftrag, *Versammlungen* der Mitglieder der statistischen Provinzial-Commissionen, sowie der Bezirks-Commissäre und der Bürgermeister oder Schöffen der bedeutendsten Städte zu berufen; der Minister beschickte diese Versammlungen mit Mitgliedern der statistischen Central-Commission. In allen Provinzen fanden solche Conferenzen statt. Ihr Ergebniss legte der Minister der Central-Commission zum Gutachten vor, und dann erst erliess er sein Circular vom 1. Sept. 1846, in welchem erhobene Bedenken berücksichtigt, Zweifel beseitigt, nähere Anordnungen getroffen wurden, an die Statthalter der Provinzen.

Am Ende desselben Monats, zwei Tage vor der auf den 1. Oct. für alle Gemeinden festgesetzten Austheilung der Zettel, welche auf den 15. mit den verlangten Angaben auszufüllen waren, erging noch einmal eine allgemeine Instruction an die Gouverneure, welche nur die Hauptgesichtspunkte kurz zusammenfasste, um gerade im Augenblicke des Beginns der Arbeit den Blick der zur Ausführung bestimmten Beamten für das wahre Wesen der Unternehmung zu schärfen. Einige besondere Instructionen, die ebenfalls in den Monat September fallen, werden unten noch zu erwähnen sein.

Jene vier Hauptinstructionen sind sowohl im *Moniteur belge* als in den *Mémoriaux administratifs*, d. h. den von den Statthaltern in der Sprache der Provinz herausgegebenen Provinzialamtsblättern veröffentlicht worden. In dem *Bulletin* der Central-Commission finden sich auch die meisten anderen die Zählung betreffenden Documente und Verhandlungen gedruckt; was die beiden ersten Bände noch nicht gebracht haben, wird der dritte bringen, dessen Ausgabe auf den Juni d. J. angekündigt ist. Mit solchen *Veröffentlichungen* nicht zu geizen, hat ohne Zweifel nicht bloss der Nutzen derselben für die gegenwärtige Zählung Anlass gegeben, sondern auch der

Wunsch, der Zukunft die Erinnerung des beobachteten Verfahrens und der Verwaltungskunst die Früchte der gepflogenen Berathungen zu bewahren.

In den Provinzen nahm vorzüglich die *Bildung der besonderen Stellen*, die Ernennung der besonderen Beamten, welchen die wirkliche Ausführung des Unternehmens nach den Instructionen anzuvertrauen war, die Sorgfalt der ordentlichen Behörden in Anspruch. Es stand nämlich zwar die oberste Leitung und Aufsicht über das ganze Geschäft der Zählung der statistischen Central-Commission und den statistischen Provinzial-Commissionen zu. Und gewiss nehmen die *häufigen Reisen*, welche von den Mitgliedern der Central-Commission und der Provinzial-Commissionen durch die Provinzen gemacht wurden, theils um nöthige Vorbereitungen persönlich zu treffen, theils um Schwierigkeiten zu beseitigen und um die Brauchbarkeit der Ausführung zu sichern, einen Hauptplatz unter den Garantieen des Gelingens ein. Allein die Ausführung selbst konnte eben so wenig von den Commissionen besorgt werden, als man sie zufolge früher gemachter Erfahrungen in der Hand der ordentlichen Gemeindebehörden glaubte lassen zu können.

Es wurden daher den statistischen Provinzial-Commissionen dreierlei für die Volkszählung eigens geschaffene Beamte und Behörden zur Seite gestellt.

Erstens: *Zählungsagenten*, die hauptsächlich aus der Zahl schon Angestellter, überhaupt aber mit besonderer Rücksicht auf Tauglichkeit, zu wählen waren. Ihre Ernennung erfolgte in denjenigen Städten, welche nicht unter der Jurisdiction der Bezirks-Commissäre stehen, durch die Gemeindebehörde, in den übrigen Städten und den Landgemeinden durch die Bezirks-Commissäre. Für ihre Zahl war als Anhaltspunkt festgesetzt, dass auf 100 Haushaltungen in der Regel 1 Agent werde kommen müssen. Eine Belohnung und der Beistand der Localpolizei ward ihnen zugesichert. Ihr Geschäft war die unmittelbare Sammlung der Angaben sowohl hinsichtlich der Bevölkerungs- als der landwirthschaftlichen und gewerblichen Aufnahme in unten näher anzugebender Weise. Namentlich hatten sie eine tägliche Liste über die für diesen dreifachen Zweck von ihnen ausgetheilten und wieder zurückgezogenen Aufnahmezettel zu führen.

Zweitens: *Gemeinde-Jurys*, zusammengesetzt aus 3 oder mehr angesehenen Einwohnern jeder Gemeinde; thätig unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder eines der Schöffen, welche in jene Zahl einzurechnen sind; ernannt vom Statthalter der Provinz, unmittelbar für die Städte von mehr als 5000 Seelen, auf Vorschlag der Bezirks-Commissäre für die der Jurisdiction dieser Beamten unterworfenen Städte und Landgemeinden. Ein Secretär mit bloss berathender Stimme wurde ihnen beigesellt, wozu entweder der Gemeindeschreiber, oder der Volksschullehrer, oder irgend eine dritte dazu tüchtige Person zu verwenden war; der Secretär allein wurde bezahlt. Nur wo Mangel an sonst tauglichen Personen es nothwendig machte, durften ausnahmsweise auch Zählungsagenten zu Mitgliedern oder Secretären der Jury ernannt werden. Obwohl diese Jury auch mit der eigentlichen Volkszählung zu thun hatte, so wurde sie doch vorzüglich für die landwirthschaftliche und gewerbliche Statistik gegründet, und es war desswegen vorgeschrieben, dass sie je nach dem Vorwiegen der Landwirthschaft oder der

Gewerbe in einer Gemeinde auch vorwiegend mit Landwirthen oder Gewerbsleuten zu besetzen sey. Ihre besondere Thätigkeit in Beziehung auf die Volkszählung, die landwirthschaftliche und die Gewerbestatistik wird später hervortreten; bei allen drei Aufgaben gemeinschaftlich lag ihr die Controle und Richtigstellung der Urkunden ob, zu welch letzterer zunächst die Aussteller selbst zu veranlassen, und erst subsidiär die Agenten und die Jury selbst verpflichtet waren.

Drittens: *Ein temporäres Bureau bei der Provinzial-Regierung*, welches aus einigen bei derselben angestellten Beamten nach dem Gutbefinden des Provinzial-Statthalters zu organisiren war. Die dabei Beschäftigten waren theils solche, die mit der Zusammenstellung von Tabellen zu thun hatten, theils sogenannte „Commis d'ordre" für die Correspondenz und die äussere Besorgung der Millionen von Papieren, welche die Volkszählung in Bewegung setzte. Die Mitglieder dieses temporären Bureaus erhielten für ihre Dienstleistungen bei demselben besondere Bezahlung. Wie die Geschäfte des Bureaus zu ordnen seyen, bestimmte ein Rundschreiben an die Statthalter vom 14. September 1846.

Ausserdem wurde für die landwirthschaftliche und Gewerbestatistik die Hülfe der *landwirthschaftlichen Provinzial-Commissionen* so wie der *Handels-* und *Fabrikkammern* in Anspruch genommen.

Einige Schwierigkeit machte die *Festsetzung der Belohnung*, welche den Zählungsagenten und den Secretären der Gemeinde-Jurys zugesichert war. Am Ende wurde der Betrag beider Entschädigungen zusammen auf durchschnittlich 6 Centimen für jede in die Zählung aufgenommene Person festgesetzt, und es blieb dann die weitere Vertheilung nach Maassgabe der örtlichen Verhältnisse den Provinzialstatthaltern überlassen. Die Regierung hatte anfänglich nach der von ihren Commissären da und dort getroffenen oder bewirkten Geneigtheit, auf eine geringere Belohnung einzugehen, nicht so hoch steigen zu müssen geglaubt, allein die lebhaften, redefertigen Wallonen in Lüttich gaben nicht nach und wurden die Veranlassung, dass man auch in den übrigen Provinzen hinaufgehen musste. Die Belohnung der bei dem Bureau temporaire mit Abfassung der Uebersichten und allgemeinen Tabellen beschäftigten Beamten betrug 3 Centimen für den gezählten Kopf. Auch die hienach für jede Provinz sich ergebende Summe blieb dem Statthalter, wie er es für zweckmässig hielt, zu vertheilen überlassen. Um die Provinzial-Statthalter in den Stand zu setzen, diese Belohnungen auszahlen zu können, wies der Minister ihnen schon im September einen Theil der dazu erforderlichen Summe mit 200,000 Fr. an, die nach der Volkszahl vom 31. Dec. 1845 auf die verschiedenen Provinzen vertheilt wurden. Die Anweisung der noch fehlenden Summe ward auf später verschoben.

Zu erwähnen ist auch, dass zu Sicherung der Ordnung des Zählungsgeschäftes eine *Revision der Numerirung der Häuser* im Königreiche vor dem Eintritt der Zählung angeordnet wurde.

Allen diesen Maassregeln reihte sich noch eine Vorsorge an, die jedoch mehr nur subsidiärer Natur war. Indem man nämlich verfügte, dass wer der kön. Verordnung vom 30. Juni oder der angefügten Instruction zuwider

handle, nach Maassgabe eines Gesetzes vom 6. März 1818 bestraft werden solle, behielt man sich *Zwangsmittel* gegen solche Personen vor, welche sich tadelnswerth gegen die Agenten aufführen oder ungeeignete und übelwollende Einträge machen, oder auch durch Weigerung, die Zettel auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, die Ausführung hemmen würden. Es wurde dabei ausdrücklich anempfohlen, mit Umsicht und nur dann zwangsweise zu verfahren, wenn alle Mittel der Ueberredung erschöpft seyen. Trat dieser Fall ein, so hatten die *Procureurs généraux* und *du roi* von Amtswegen einzuschreiten. Uebrigens sollen bei der ganzen Zählung kaum 10 Fälle vorgekommen seyn, in welchen ein *Procès verbal* aufzunehmen war; einmal ereignete es sich — es war in Löwen — dass Jemand dem Zählungsagenten eine Pistole auf die Brust setzte. Unbedeutend war aber die Mühe keineswegs, welche aufgewendet werden musste, um an einzelnen Orten einen gegen die Zählung anfangs vorhandenen Widerwillen zu besiegen. Gleich in Antwerpen z. B., wo man beginnen wollte, trat die Gemeindebehörde entgegen. Dass man glücklich durchgedrungen ist, wird zum Theil den Zusicherungen zugeschrieben werden dürfen, welche der Minister selbst zweimal im Moniteur gab, und die Commissionsmitglieder ermächtigt waren, in den Provinzen zu wiederholen, dass die Zählung keinen fiskalischen Zweck habe. Man sollte jedoch denken, dass wenn diess auch geglaubt wurde, man es doch wohl vielfach nur so verstanden haben wird, wie es in der That allein gemeint seyn konnte: dass man unmittelbar darauf keine Steuervermehrung zu gründen im Sinne habe. Damit war aber die Besorgniss nicht entfernt, dass gewisse Angaben für die Höhe der Steuer des Einzelnen von Bedeutung seyn würden. Man wird nicht irren, wenn man die Besiegung des Widerstandes besonders dem persönlichen, festen, klugen Dazwischentreten der Mitglieder der Central-Commission und dem dadurch von oben nach unten dem Zählungspersonal mitgetheilten Geiste zurechnet.

In solcher Weise suchte man durch *Häufung der Bürgschaften* für die genaue und zweckmässige Ausführung der Zählung diese möglichst werthvoll zu machen. Man ging dabei auch von der Ansicht aus, dass die Regierung, je besser diese statistische Unternehmung durchgeführt werde, um so mehr es in Zukunft werde unterlassen können, den untergeordneten Beamten theilweise und ausserordentliche Arbeiten aufzubürden, wie sie es bisher, in Ermangelung allgemeiner Documente, häufig gethan hatte. Indem diess gegen die ordentlichen Behörden ausgesprochen wurde, lag darin zugleich eine Aufforderung zu besonderer Sorgfalt in allen Funktionen, welche ihnen selbst bei dem Unternehmen zugetheilt waren.

Was bisher berichtet worden, genügt jedoch keineswegs, die Ausdehnung und Verwickelung der unternommenen Arbeiten vollständig zu würdigen. Die Masse der Geschäfte wuchs namentlich noch durch zwei andere Zwecke, welche man neben der Erlangung einer landwirthschaftlichen und Gewerbestatistik zugleich mit der allgemeinen Volkszählung verfolgte.

Man wollte nämlich nicht bloss eine einmalige genaue Kunde des Standes der Bevölkerung erlangen, sondern zugleich sichere Grundlagen für die Kenntniss der *Bewegung der Bevölkerung* und damit auch das Mittel gewinnen

mit möglichst grosser Zuverlässigkeit den Stand der Bevölkerung in den zwischen mehrere Volkszählungen fallenden Perioden aus der Zu- und Abnahme zu berechnen. Diess ist ein so wichtiger Nebenzweck, dass man ihn einen zweiten Hauptzweck des Unternehmens nennen kann, um so wichtiger namentlich desswegen, weil die bedeutenden Kosten, welche eine Volkszählung wie die in Belgien vorgenommene dem Staate macht, ihre Wiederholung nach kurzen Zwischenräumen nicht gestattet. Ich durfte daher, was sich auf diesen Zweck bezieht, den man durch die Einrichtung neuer auf die Volkszählung gebauter *Civilstandsregister* in allen Gemeinden des Landes zu erreichen gesucht hat, bei der genaueren Darstellung der Ausführung des ganzen Unternehmens, wie sie unten folgen wird, nicht unbeachtet lassen.

Dagegen habe ich geglaubt, wegfallen lassen zu dürfen, was eine zweite bei der Zählung von 1846 ebenfalls verfolgte Absicht betrifft. Es handelte sich davon, die *Zahl der Landesrepräsentation*, welche durch die belgische Verfassung (Art. 49, 54) mit der Volkszahl in Verbindung gebracht ist, im Einzelnen und Ganzen neu zu bestimmen. Weil diess Eile hatte, ward ein besonderes Schema verfasst, nach welchem durch das temporäre Bureau bei den Provinzialregierungen summarische Uebersichten der Volkszahl zusammenzustellen waren. Die Gouverneure wurden durch das Ministerial-Circular vom 14. Sept. 1846 instruirt, was sie in dieser Beziehung zu thun hätten. Hierauf hat man das Gesetz vom 31. März 1847 über eine neue Vertheilung der Senatoren und Repräsentanten auf die 9 Provinzen gegründet, mit dessen Entwurfe der Abgeordnetenkammer schon in ihrer Sitzung vom 12. Jan. 1847 eine Uebersicht der Ergebnisse der Volkszählung nach Provinzen und Verwaltungsbezirken, unter Angabe der Unterschiede des Geschlechts und der ländlichen und städtischen Bevölkerung, so wie mit Beifügung der Anzahl der in den bedeutendsten Städten am 15. Oct. 1846 anwesend gefundenen Ausländer gedruckt übergeben worden ist.

Durch die Verbindung dieser beiden Zwecke mit der Volkszählung häuften sich nicht bloss in der Hinsicht die Geschäfte, dass bei der Volkszählung selbst, trotz des Grundsatzes der *Population de fait* die Abwesenden mit berücksichtigt (vgl. Erläut. zu Schema 1), auch sonstige Vorbereitungen zu Einführung der neuen Civilregister (vgl. Erläut. zu Schema 8) getroffen werden mussten, und dass für die Bestimmung der Landesrepräsentation eine eigene Zusammenstellung anzufertigen war. Die Dringlichkeit beider Maassregeln gab auch Anlass zu einer sehr beschwerlichen Hin- und Hersendung voluminöser Acten. Es mussten die einzelnen Zettel, auf welchen der Bestand jeder Haushaltung verzeichnet war (Schema 1), zum erstenmal der Provinzialregierung eingesendet werden, damit sie die summarische Uebersicht in Beziehung auf die Landesrepräsentation machen konnte, welche der Minister auf den 1. December verlangte. Darauf waren die nämlichen Zettel sämmtlich an die einzelnen Gemeinden zurückzuschicken, damit auf dieselben die neuen Civilregister gegründet werden könnten. In welcher Art diess zu geschehen habe, verordnete ein eigenes Circular an die Provinzial-Statthalter vom 30. Sept. 1846. Man konnte damit nicht bis nach Vollendung der weiteren bei den Provinzial-Regierungen vorzunehmenden Zusammenstellung

warten, weil die neuen Civilregister mit dem 1. Jan. 1847 eröffnet werden mussten, wenn man durch die Basirung derselben auf die Volkszählung einen möglichst festen Boden gewinnen wollte. Denn wartete man bis 1848, so fielen statt $2^1/_2$ Monaten über 14 Monate zwischen den Tag der Volksaufnahme und die Eröffnung der Bücher, nach welcher langen Zwischenzeit es nicht mehr möglich gewesen seyn würde, den unterdessen eingetretenen Veränderungen genaue Rechnung zu tragen. Waren nun aber die Einträge in die neuen Register vollendet, so mussten die Bevölkerungszettel zum zweitenmal an die Provinzial-Regierung gesendet werden, wo jetzt erst die eigentliche Ausbeutung derselben bei dem temporären Bureau (nach Maassgabe der Schemate 2, 3, 4) beginnen konnte.

Zu all diesen Geschäften der Aufnahme und Zusammenstellung war eine grosse Masse von Material nöthig, und die Art und Weise, wie man dessen Herbeischaffung bewirkte, scheint mir bemerkenswerth. Man überliess es nicht den Localbehörden, nicht einmal den Statthaltern, für dieselbe zu sorgen. Schwerlich haben bloss äussere Gründe zu dieser Verfahrungsweise geführt; es ist vielmehr zu glauben, dass man die Leichtigkeit und Sicherheit der Ausbeutung im Auge gehabt, welche so wesentlich durch eine *Gleichförmigkeit der Schemate* bedingt ist, wie man sie, wenn ihre Bestellung nicht in einer Hand lag, trotz vorgeschriebener Formulare nicht wohl erreicht hätte. Bei den neuen Bevölkerungsregistern kam ausserdem die Rücksicht auf ihre möglichste Dauerhaftigkeit hinzu. Das Ministerium schrieb zuerst am 8. Juli 1846 in 8 Loosen die 2000 Ries Maschinenpapier, das Ries zu 500 Bogen, welche man für die Aufnahmezettel bedurfte, und zugleich, jedoch für sich, den Druck derselben zur Submission aus. Die Ablieferung hatte frei in Brüssel zu geschehen. Im September wurde dann Papier und Druck der Zusammenstellungs-Schemate so wie der Civilstandsbücher nebst Verzeichnissen in 12 Loosen ausgeboten. Die Zusammenstellungs-Schemate, zusammen 1,078,000 Bogen verschiedener Grösse, waren ebenfalls alle nach Brüssel zu liefern. Die Civilstandsregister nebst Verzeichnissen sollten in den Hauptstädten der einzelnen Provinzen abgegeben werden. Sie mussten auf Handpapier gedruckt und nach Vorschrift gebunden seyn; es waren über 2500 Bände Register nebst ebensoviel schwächeren Verzeichnissbänden, alle zusammen von 526,100 Bogen. Dieses ganze Material bezahlte der Staat, so dass die Gemeinden namentlich ihre neuen Civilstandsbücher diess erstemal umsonst erhielten.

Uebrigens macht sich inmitten dieser Fürsorge *eine* Nachlässigkeit bemerklich, die gerade einem deutschen Berichterstatter besonders ins Auge stechen muss. Der Art. 10 der Hauptinstruction vom 30. Juni 1846 verordnet, dass die Volkszählungszettel französisch oder vlämisch, je nach der Sprache abgefasst werden sollen, welche in jeder Oertlichkeit herrsche. Man hat demgemäss die Aufnahmezettel von dem officiellen Uebersetzer der belgischen Gesetzsammlung (*Recueil des lois et arrêtés*) unter Aufsicht des Ministeriums ins Vlämische übersetzen lassen. Den deutsch redenden Gemeinden, welche im belgischen Luxemburg auf der Hochebene von Arlon und in den nach Deutschland abziehenden Flussthälern der Sauer und der Wiltz wohnen,

wurde eine ähnliche Berücksichtigung nicht zu Theil. In Brüssel ging man von der Ansicht aus, dass, da in diesen Gemeinden auch französisch geschrieben werde, man französische Aufnahmezettel werde gebrauchen können. Erst durch einen kurz vor dem 15. Oct. einlaufenden Bericht des Statthalters der Provinz Luxemburg erfuhr man, dass jene Annahme falsch war, und ging nun auf den Vorschlag des Gouverneurs ein, deutsche Exemplare in Arlon verfassen und drucken zu lassen. Ein Blick in diese deutschen Schemate gibt über ihre Enstehungsgeschichte näheren Aufschluss: sie sind von irgend einem Unglücklichen, der an dem Wahne leidet, deutsch zu verstehen, mit Hülfe eines Wörterbuchs aus dem französischen Original übersetzt worden. Und wie! Nicht nur ist die Satzbildung lächerlich undeutsch, sondern es sind auch ebenso bedeutende als schülerhafte Missverständnisse darin. Freilich kann es der Statistiker in mir nur bedauern, dass für den, obgleich sehr kleinen Theil von Belgien, wo man sich dieser Aufnahmezettel bedient hat, die Ergebnisse der Zählung nicht nur im Ganzen unzuverlässig, sondern in einigen Beziehungen unbrauchbar geworden seyn müssen. Aber als Deutscher kann ich doch ein wenig Schadenfreude nicht unterdrücken, dass meine französisch redenden verehrten Herren Collegen von der Commission in Brüssel ihre Unkenntniss und Sorglosigkeit in Betreff der deutschen Bevölkerung durch einige Verunstaltung ihres Schoosskindes, der mit Recht von ihnen hochgehaltenen Zählung, zu büssen haben werden. Es wird nicht schwer seyn zu zeigen, dass ich Recht habe; man höre nur. Auf dem deutschen Zettel zur Aufnahme der Agriculturstatistik lautet die achte Randbemerkung: „Der Declarant soll die Grösse der Felder nach jeder Art Produkt angeben mit *Besichtigung der gänzlichen Thatsachen* beim Augenblicke der Untersuchung.“ Was soll das heissen? Nichts anders als: *le déclarant indiquera l'étendue des terres consacrées à chaque espèce de produit en n'ayant égard qu'aux faits accomplis au moment où l'enquête a lieu.* Kann man nun gleich sagen, hier kläre das Folgende (vgl. Randbemerkung zu Schema 10) die Sache auf — so ist diess anderswo keineswegs der Fall. In den französischen Volkszählungszetteln heisst es: *Indiquer par le mot Oui les enfants qui reçoivent l'instruction primaire:* (erste Rubrik) *dans les écoles*, (zweite Rubrik) *à domicile* (vgl. unten Schema 1). Der deutsche Zettel sagt: „Anzeigen durch das Wort Ja die Kinder welche geniessen des Primärunterrichts — *In den Schulen — Ihres Wohnsitzes*!“ Dieser Unsinn wiederholt sich bei den Kindern, welche mittleren oder höheren Unterricht entweder in Schulanstalten oder zu Hause erhalten. Bei der „*Statistik der Gewerbekunde*“ wie die *Statistique industrielle* genannt wird, ist verlangt, es solle der Declarant „als Hauptgewerbe das angeben, *welches auf dem Patentenrecht am höchsten* steht (*celle qui est assujettie au droit de patente le plus élevé*), anderseits soll man auch als besonderes Gewerbe oder *Werkstuhl (!)* angeben, alle die welche eine besondere Patent erfordern“ (*d'un autre côté on considérera comme industrie ou métier distinct tous ceux pour lesquels une patente particulière est exigée*). Auch wird auf demselben Zettel die Frage: *Quels sont.... l'espèce et le nombre des ustensiles ou appareils qui sont de nature à faire apprécier l'importance de*

votre industrie? so wiedergegeben: „Welche ist.... die Art und die Zahl der Geräthe oder Vorrichtungen, *welche ihrer Natur nach die Wichtigkeit eures Gewerbes möglich macht.*" Mit vollkommenster Gedankenlosigkeit, denn gleich daneben sind die Worte: *moyens d'apprécier l'importance de l'industrie* richtig als: „Mittel um die Wichtigkeit der Gewerbe zu erkennen" verstanden. Bald nachher folgt neuer Unsinn: „die Aufschlüsse sollen jedoch *nicht nur allein sich auf eine einfache Handwerkerei ausdehnen*" statt des deutlichsten Satzes: *Ces renseignements ne doivent pas toutefois s'étendre au simple outillage.* (Vgl. Randbemerkungen zu Schema 1, 4.) Die *Ateliers de produits chimiques* endlich heissen: „Stuben für chimische Produkten." (Vgl. auch die Erläuterung zu Schema 8 und 9.)

Werfen wir nun hier, ehe wir den ganzen Gang der Geschäfte ins Einzelne verfolgen, einen Rückblick auf die Vorbereitungen und die allmälig mit dem ursprünglichen Zählungsplane verbundenen statistischen Aufnahmen, so ergibt sich kurz Folgendes:

Die *Hauptvorbereitungen* bestanden in jahrelangen *Berathungen* der statistischen Central-Commission in Verbindung mit den Provinzial-Commissionen über Umfang und Methode der Ausführung des Unternehmens;

in zweimaligen an volkreichen Gemeinden gemachten *Versuchen*;

in *Reisen* von Mitgliedern der Central-Commission durch das Land und *mündlichen Besprechungen* derselben mit Staats- und Gemeindebeamten;

in der Abfassung einer Reihe von *Instructionen* als der Frucht aller dieser Bemühungen;

in der ausgedehnten *Veröffentlichung* der wichtigsten derselben;

in der Einrichtung ganz *neuer Aemter und Behörden* für den besonderen Zweck;

in Ermittelung und Anweisung einer passenden *Belohnung* für die am meisten dabei beschäftigten Unterbeamten;

in einer der Zählung vorangehenden *Revision der Hausnummern;*

in der Sorge für *Gleichmässigkeit* der benutzten Schemate;

endlich in der Vorsorge für die *Bestrafung* derjenigen, welche der Durchführung hindernd in den Weg treten würden.

Die verschmolzenen statistischen *Hauptzwecke* aber waren vier:

erstens: die *allgemeine Volkszählung (recensement général)* auf *Anzahl, Alter, Geschlecht, Geburtsort, Sprache, Religion, Civilstand, Beruf, Art des Aufenthalts, Unterricht der Jugend und Auskommen ohne oder mit öffentlicher Unterstützung* aller Einzelnen gerichtet;

zweitens: die *Gründung neuer Civilregister (Registres de population)* in allen Gemeinden des Königreichs auf jene Volkszählung;

drittens: eine ausführliche Erkundung der *landwirthschaftlichen Zustände* des Landes *(statistique agricole)*; und

viertens: die Erforschung der *gewerblichen Verhältnisse* in einigen Hauptbeziehungen *(statistique industrielle)*.

Indem ich jetzt nach diesen vier Hauptrichtungen auf die innere Einrichtung des Unternehmens eingehe, werde ich vor der Gefahr des Vorwurfes einer kleinlichen Genauigkeit nicht zurückschrecken und lieber zu viel als

zu wenig geben. Ein von so bewährten Statistikern mit so reiflicher Erwägung entworfener Operationsplan verdient schon an und für sich eine genaue Darstellung; meine besondere Absicht, ihn den deutschen Praktikern zur gründlichen Beachtung und Prüfung, zur angemessenen Benutzung bei ähnlichen Unternehmungen zu empfehlen, macht sie mir besonders zur Pflicht. Wie viel in diesen Dingen auf eine zweckmässige Anordnung auch im Aeusserlichen und Kleinen ankommt, weiss der Kenner wohl. Als befähigt aber zu einer solchen Darstellung darf ich mich desswegen betrachten, weil ich der Einrichtung dieser Zählung ein besonderes Studium im Ministerium des Innern in Brüssel selbst, aufs Freundlichste unterstützt von den Mitgliedern der Central-Commission, zu widmen Gelegenheit hatte.

So lasse ich denn hier in Uebersetzung aus den französischen Originalien die Schemate selbst folgen, wie sie zur Aufnahme und Zusammenstellung benutzt worden sind, und füge jedem derselben, sei es aus gedruckten und ungedruckten Acten, sei es aus mündlichen Mittheilungen der Beamten, bei, was zur Erläuterung seines Sinnes und des Gebrauches dient, den man von ihm gemacht hat.

Das erste und Grundschema ist der — auf Seite 392 und 393 gegebene — ***Volkszählungszettel.*** Derselbe wurde unter Leitung der Gemeindebehörde durch die Zählungsagenten vom 1. Oct. ab an jedes Haupt einer Familie oder Haushaltung ausgetheilt und spätestens am 25. October wieder abgeholt. Die Vertheilung sollte so viel möglich in der Reihenfolge der Hausnummern geschehen. Damit die Einträge auch wirklich auf den Tag des 15. Oct. gestellt würden, sollten die Gemeindebehörden die Einwohner einige Tage vorher hierauf aufmerksam machen.

Die Jury hatte sodann, wenn man ihre Thätigkeit bei der eigentlichen Volkszählung zusammenfasst, das Verfahren der Agenten zu überwachen, die Zettel unmittelbar nach ihrer Rückgabe zu prüfen, Schwierigkeiten, die während des Laufes der Zählung sich erhoben, zu ebnen, die unvollständig scheinenden Angaben zu ergänzen, Irrthümer oder Auslassungen von Zimern, die sie in den Zetteln bemerkte, zu berichtigen, endlich die sämmtlichen Zettel mit einem Inventar, worin die Zahl derselben nach Strassen, Quartieren anzugeben war, wie auch die Speciallisten der Garnisonen, Gefängnisse, Spitäler u. s. w. auf dem gewöhnlichen Wege der amtlichen Correspondenz an die Provinzialregierung einzusenden. Beizulegen war ein Verzeichniss der am Tage der Zählung unbewohnten Häuser.

Diese Acten mussten vor dem 10. Nov. bei der Provinzialregierung eintreffen. Hier wurden sie vor der Zusammenstellung noch einmal geprüft und die mangelhaften Zettel den Gemeinde-Jurys zur Berichtigung oder Vervollständigung zurückgesandt. Es ist der Bemerkung werth, dass man nur selten zu einer solchen Rücksendung genöthigt war.

[Ganzer Bogen, 44 Centimeter breit, 34 hoch;

Zettel Nr.: **Provinz**

Quartier (Abtheilung oder Weiler): Verwaltungs-

Strasse: Stadt oder

Nr.: **Volkszählungs-Zettel** auf den

(K. Verordnung vom

Zahl der Stockwerke des Hauses, mit Einschluss des Erdgeschosses und mit Ausschluss des Dachbodens:

Zahl der Gemächer, die zum Gebrauch der Familie dienen oder von ihr besetzt gehalten werden (Dachböden und Keller mit einbegriffen, wenn sie bewohnt sind):

Wenn ein am Haus Ausdehnung:

Hektaren, A

Zu jeder Haushaltung gehörige *Personen.* (2)		*Alter.* (4)		*Geburtsort* mit Angabe der Provinz oder für die Ausländer des Landes.	Gewöhnlich gesprochene *Sprache.* (5)	*Religion.*	*Civilstand* (ledig, geheirathet, verwittwet).
Familien-Namen.	Vornamen (3).	Jahre.	Monate.				
1							
2							
1	2	3	4	5	6	7	8

[Auf der ersten Seite des Blattes finden sich im Ganzen 8 wagrechte Abtheilungen für ebensoviel Personen, auf der zweiten Seite, welche mit einer Wiederholung der Columnen-Rubriken beginnt, noch 10 weitere für grosse Haushaltungen. Am Schluss

auf beiden Seiten bedruckt.]

[*Schema* Nr. 1.]

bezirk

Gemeinde

Saumselige oder Widerspenstige setzen sich den im Art. 1. des Gesetzes vom 6. März 1818 angedrohten Strafen aus.

Stand des 15. October 1846 (1).

30. Juni 1846).

Ziergarten liegt, seine

ren, Centiaren.

Ist das Haus gegen Feuersgefahr versichert, so gebe man hier an:

1. Den Namen und Sitz der Versicherungsanstalt:
2. Den Betrag des versicherten Capitals:

Stand oder *Gewerbe.* (BeiGewerbsleuten ist die Art der Industrie, des Handels oder Handwerks anzugeben). (6)	*Aufenthalt* in der Gemeinde. G. Gewöhnlich. V. Vorübergehend. R. Auf der Reise. (7)	Man gebe durch das Wort *Ja* die Kinder an, welche: Primär-Unterricht erhalten — in der Schule.	Primär-Unterricht erhalten — zu Hause.	mittleren oder höheren Unterricht erhalten — in Kostschulen, Collegien, Seminarien, auf Universitäten u. s. w.	mittleren oder höheren Unterricht erhalten — zu Hause.	Man gebe durch das Wort *Ja* an, ob die Familie oder die Person Unterstützung vom Wohlthätigkeitsbureau erhält. — Familien-Unterstützung.	Unterstützung für die Person.	Bemerkungen.
9	10	11	12	13	14	15	16	17

[Hier stehen auf dem Rande des Blatts die Bemerkungen (1—7), welche ich auf der folgenden Seite gebe.]

der zweiten Seite rechts unten steht:]

So beantwortet und für wahr erklärt von dem Unterzeichneten:

Zu , d. 1846.

Randbemerkungen.

(1) Die allgemeine Volkszählung soll die *wirkliche Bevölkerung* (population de fait), im strengsten Sinne des Wortes „„wirklich"", aufnehmen; daher sind alle In- oder Ausländer, welche sich am Tage der Zählung, d. h. am 15. Oct. im Lande befinden, in demjenigen Hause aufzuzeichnen, wo jeder die Nacht zugebracht hat. Die Häupter der Familien oder Haushaltungen oder eine andere dazu taugliche Person haben diesen Zettel genau auszufüllen; vermag Niemand diess selbst zu thun, so geschieht es nach ihren Angaben durch den hiezu besonders beauftragten Agenten.

(2) Unter *Haushaltung* wird die Vereinigung von 2 oder mehr in Gemeinschaft lebenden Personen, mit Inbegriff der dienenden, die bei ihrer Herrschaft wohnen, verstanden. Einzeln lebende Personen haben jede für sich einen Zettel hinsichtlich der sie betreffenden Rubriken auszufüllen. In jeder Haushaltung ist mit dem Hausvater und dem was ihn angeht zu beginnen; dann folgen die Angaben hinsichtlich der Frau und der Kinder, anderer Verwandten und der nicht durch Familienbande der Haushaltung angehörigen Genossen, der Dienstboten und im Hause wohnenden Gewerbsgehülfen, endlich solcher Personen, welche nicht zur Haushaltung gehören und nur vorübergehend oder auf der Reise in der Gemeinde sich aufhalten.

(3) Das *Geschlecht* ist in der Columne der Bemerkungen anzugeben, wenn die Vornamen darüber im Zweifel lassen.

(4) Das *Alter* muss von drei zu drei Monaten bis zu vollendetem dritten Jahre angegeben werden; von drei Jahren an ist nur die Zahl der vollendeten Jahre ohne Anfügung eines Bruchs einzuzeichnen.

(5) Den kleinen Kindern wie den Stummen ist diejenige *Sprache*, welche in der Familie gesprochen wird, als die ihrige beizusetzen.

(6) Wer *mehrere Gewerbe* treibt, hat nur das Hauptgewerbe, d. h. dasjenige, womit er am höchsten in der Patentsteuerrolle läuft, einzutragen.

(7) Der Volkszählungszettel muss die Bezeichnung des *Aufenthalts* in der Gemeinde nach den drei Unterschieden des gewöhnlichen, vorübergehenden und des auf der Reise gemachten enthalten. Als *auf der Reise* befindliche Bevölkerung sind alle Personen zu betrachten, deren Verbleiben an einem Orte nicht über einen Monat dauert, sey es nun dass sie im Wirthshause oder in einem Privathause wohnen. Zu der *vorübergehenden* Bevölkerung sind zu zählen: alle die am Tage der Zählung einen mehr als einmonatlichen Aufenthalt an einem Orte, wo sie nicht zu Hause sind, entweder wirklich oder der Voraussetzung zufolge, machen; hieher gehören unter andern, sofern sie nicht in der Gemeinde sich befinden, wo sie ihren Wohnsitz haben, die in Kost gegebenen Säuglinge, Kostschüler in Erziehungsanstalten, Studenten, Seminaristen, Lehrlinge, Militärpersonen unter den Fahnen mit den sie begleitenden Mitgliedern ihrer Familien, in den Gefängnissen und Arbeitshäusern Sitzende und die in Hospitälern und ähnlichen Anstalten aufgenommenen Kranken, Gebrechlichen und Armen. Zur Zeit der Zählung aus der Gemeinde temporär Abwesende, die einer oder der andern der oben bezeichneten Kategorieen von Abwesenden angehören, sind ebenfalls in den Zettel der Familie oder Haushaltung, zu der sie gehören, einzutragen; ihre Abwesenheit ist dann in der Columne der Bemerkungen zu erwähnen.

Erläuterung.

Das zweite Hauptprincip, von welchem neben dem sachlichen der ***Population de fait*** bei der allgemeinen Volkszählung ausgegangen wurde, ist das formelle der *namentlichen Aufzeichnung* jedes Individuums.

Die links oben geforderte Zettelnummer (wie sie auch bei den landwirthschaftlichen und Vieh- so wie bei dem Gewerbeaufnahme-Zettel wiederkehrt) ist nicht mit der Hausnummer zu verwechseln. Es ist eine Reihenzahl, welche bei Städten und Flecken mit jeder Strasse, bei Landgemeinden mit jeder Section oder andern Dorfabtheilung von vorne zu beginnen hat. Ihr Zweck war vorzüglich, der Jury die Controle darüber zu erleichtern, dass nicht einzelnen Haushaltungen kein Zettel, oder dem nämlichen Haushalt mehrere zukamen. Wenn z. B. eine Strasse oder Section 30 Häuser mit 45 Haushaltungen hatte, so gab diess eine Reihe von 45 Zettelnummern, welche der Agent der Jury einliefern musste. Dem Agenten lag es ob, diese Reihenzahl im Augenblick der Uebergabe an das Haupt der Haushaltung auf den Zettel einzutragen.

Die Angaben der Brandversicherung bezogen sich auch auf unbewohnte Häuser. War in die Versicherung einer Wohnung auch eine Fabrik, ein Hüttenwerk, ein landwirthschaftliches Gebäude u. s. w. eingeschlossen, so musste der Ziffer des versicherten Capitals beigefügt werden: „die Fabrik u. s. w. mit einbegriffen." War nur die Fabrik, das Hüttenwerk u. s. w. versichert, so wurde dieser Ziffer beigesetzt: „für die Fabrik allein." Auch wenn zugleich mit dem Wohngebäude das Mobiliar versichert war, sollte es angedeutet werden mit den Worten: „das Mobiliar einbegriffen." Im Falle die Declaranten über diese Verhältnisse keine nähere Auskunft geben konnten, hatte die Jury, soviel es ihr möglich war, diesen Mangel zu ergänzen.

Die Aufnahme der temporär aus der Gemeinde Abwesenden in den Volkszählungszettel, wohin sie eigentlich nach dem Princip der ***Population de fait*** nicht gehörten, wurde dadurch nothwendig, dass auf diese Zählung die neuen Civilstandsregister gegründet werden sollten, welche die ***Population de droit*** umfassen. Daraus folgte aber auch, dass ganze abwesende Familien nicht übergangen werden durften, was nur vermieden werden konnte, indem ein Dritter für sie den Zettel ausfüllte. Dieses Geschäft kam den Agenten und der Jury zu, welche sich dabei theils der Hülfe der Localpolizei, theils schon vorhandener Volkslisten zu bedienen hatten. Dass die ganze Familie abwesend sey, war dann in der Rubrik Bemerkungen zu sagen.

Schiffer und Matrosen, die am 15. October an Bord von Schiffen auf der Rhede oder in Hafenbassins oder auf Canälen und schiffbaren Flüssen sich befanden, waren ebenfalls in die Volkszählung aufzunehmen. Die Gemeindebehörden erhielten den Auftrag, Vorkehrungen zu treffen, um die diesen Theil der Bevölkerung betreffenden Angaben zusammenzubringen.

Anstalten und Gesammtheiten wie Kostschulen, Seminarien, Klöster, Garnisonen, Gefängnisse, Bettlerdepots, Hospitäler und Verpflegungshäuser, eben so die in Wirthshäusern wohnenden Fremden, waren bei der Zählung in der

Form mit zu beachten, dass für jede solche Anstalt oder Gesammtheit eine besondere Liste ausgefüllt wurde. Sie ist von dem Volkszählungszettel nicht verschieden, damit diese wechselnde Bevölkerung mit in die Uebersichten eingetragen werden konnte, welche die Einwohner nach Alters- und andern Classenunterschieden vors Auge stellen. Die Gemeindebehörden hatten sich zu diesem Zwecke an die Personen, welche die Sache zunächst anging, also die Vorsteher, die Gastwirthe zu wenden. In Garnisonen, Gefängnissen, Wohlthätigkeitsanstalten, die zum Ressort des Justizministeriums gehören, wurden die Zettel durch Vermittlung des Kriegs- und des Justizministers ausgetheilt. Natürlich wurden alle einzelnen Soldaten, Gefangene u. s. w. auch namentlich, und da, wo sie die Nacht vom $^{14}/_{15}$. Oct. zubrachten, aufgeführt.

Nicht casernirte Militärs, mochten sie nun im activen Dienste seyn oder nicht, waren mittelst gewöhnlicher Volkszählungszettel aufzunehmen, Soldaten, die sich zu Hause befanden, in dem Haushalte mitzuzählen, dem sie angehörten.

Der ursprüngliche Entwurf der statistischen Central-Commission zu einem Volkszählungszettel enthielt einige weitergehende Anforderungen, die in Folge von Einwendungen der statistischen Provinzial-Commissionen beseitigt worden sind. Es war die Angabe der *Monate beim Alter*, die jetzt nur für die ersten Jahre verlangt ist, allgemein vorgeschrieben und ausserdem der *Geburtstag* gefordert. Hiegegen hatte die Provinzial-Commission von Brabant bemerkt, dass die Meisten beides nicht würden angeben können, ohne in den Civilstandsregistern nachsehen zu lassen, eine Hülfe, die wohl Wenige zu ergreifen Lust haben würden und welche die Ausländer gar nicht ergreifen könnten. Dieselbe Commission hatte gegen eine Rubrik: *Geschiedene* bemerkt, dass hiemit kein sicheres Ergebniss erzielt werden würde, theils weil sich Manche, und besonders die Frauen, scheuen würden, sich selbst als geschieden anzugeben, theils weil geschiedene Personen vielleicht wieder geheirathet hätten und dann sich begnügen würden ihren jetzigen Stand als Verheirathete anzugeben, ohne der früheren Scheidung zu erwähnen. Auch ist mit Recht auf einen weitern Einwurf dieser Commission die Rubrik: *unbekannter Civilstand* beseitigt worden, als zu viel Spielraum gewährend und dadurch anreizend, schädlichen Gebrauch von ihr zu machen. Eine anfänglich geforderte Angabe der *Grade der Verwandtschaft* der einzelnen Mitglieder eines Haushaltes zum Haupt desselben fiel weg, nachdem die Antwerpener Commission dagegen bemerkt hatte: sie würde eine Quelle von Irrthümern werden und sey von keinem grossen Nutzen; jedenfalls müsste man Civil- und canonische Computation unterscheiden; diejenigen, welche uneheliche Verwandte bei sich hätten, würden dadurch in Verlegenheit kommen, und überhaupt würden die arbeitenden Classen kaum die Frage begreifen.

Blinde, Taubstumme, Irre sind geflissentlich durch die Centralcommission ausgeschlossen worden. Man hielt es für besser, sie besonderen Zählungen zu überlassen.

[Halber Bogen, auf beiden Seiten bedruckt; Höhe: 31, Breite: 22 Centimeter.]

[*Schema* Nr. 2. Vorderseite.]

Allgemeine Volkszählung. (K. Verordnung vom 30. Juni 1846.)

Liste nach Häusern.

Liste, Nr.

Quartier (Section oder Weiler):

Strasse

Nr.

Haus, das nur ein Erdgeschoss hat . . . . .
Haus mit 2 Stockwerken einschl. d. Erdgeschosses
Haus mit 3 und mehr Stockwerken „
Zum Wohnen dienende Gemächer, bewohnte Dachböden und Keller eingerechnet . . . . . .
Zahl der Haushaltungen oder Familien . . . .
Wohnungen von 1 Gemach auf die Familie . .
„ „ 2 Gemächern auf die Familie .
„ „ 3 u. mehr Gemächern auf d. Familie
Ziergarten am Hause:
Hectaren: Aren: Centiaren:
Namen und Sitz der Versicherungsanstalt:
Betrag des versicherten Capitals in Franken.

Uebersicht nach der Berufsart.

Bezeichnung des Standes oder Gewerbes.	*Anzahl* der Personen, welche das Gewerbe treiben.		*Anzahl* aller Personen, welche von jedem Gewerbe oder Berufe abhängen.	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.

[*Schema* Nr. 2. Fortsetzung der Vorderseite.]

		(Männl.)	(Weibl.)
	Zahl der Einwohner		
Aufenthalt	gewöhnlich sich hier aufhaltend . .		
	vorübergehend		
	auf der Reise		
	temporär abwesende Personen, welche nicht unter diesen drei Verhältnissen begriffen sind		
Civilstand.	Ledige		
	Geheirathete		
	Verwittwete		
Abstammung.	Gebürtig aus der Gemeinde . . .		
	„ aus der Provinz		
	„ aus einer andern Provinz des Königreichs . . .		
	„ aus dem abgetretenen Theil von Limburg		
	„ aus dem abgetretenen Theil von Luxemburg . . .		
	„ aus den Niederlanden . .		
	„ aus Frankreich		
	„ aus Deutschland		
	„ aus England		
	„ aus andern Ländern . . .		

(*Bezeichnung des Standes oder Gewerbes.*)	(*Anzahl* der Personen, welche das Gewerbe treiben.		aller Personen, welche von jedem Gewerbe oder Berufe abhängen.	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.)

[*Schema* Nr. 2. Fortsetzung der Vorderseite.]

	(Männl.)	(Weibl.)
Sprache. Französisch od. wallonisch sprechend		
Sprache. Vlämisch od. holländisch sprechend		
Sprache. Deutsch sprechend		
Sprache. Englisch sprechend		
Sprache. Andere Sprachen		
Bekenntniss. Katholisch		
Bekenntniss. Protestantisch		
Bekenntniss. Anglicanisch		
Bekenntniss. Jüdisch		
Bekenntniss. Andere Glaubensbekenntnisse . . .		
Bekenntniss. Nicht angegebene „ „ . . .		
Kinder, welche Primärunterricht in Schulen erhalten		
Kinder, welche Primärunterricht zu Hause erhalten		
Kinder, welche mittleren oder höheren Unterricht in Kostschulen, Collegien, Seminarien, auf Universitäten empfangen		
Kinder, welche mittleren oder höheren Unterricht zu Hause erhalten . . .		
Haushaltungen u. Personen, welche vom Wohlthätigkeitsbureau unterstützt werden: Haushaltungen		
Personen, welche diese Haushaltungen bilden		

(*Bezeichnung des Standes oder Gewerbes.*)	(*Anzahl* der Personen, welche das Gewerbe treiben. Männl.	Weibl.	aller Personen, welche von jedem Gewerbe oder Berufe abhängen. Männl.	Weibl.)

[*Schema* Nr. 2. Rückseite.]

Alter.	Männl. Geschlechts.			Weibl. Geschlechts.			*Alter.*	Männl. Geschlechts.			Weibl. Geschlechts.		
	Ledig.	Geheir.	Verwitt.	Ledig.	Geheir.	Verwitt.		Ledig.	Geheir.	Verwitt.	Ledig.	Geheir.	Verwitt.
Von 3 Monaten u. darunter.							V. 46 Jahren bis zu vollendeten 47 Jahr.						
3 Mon. bis zu vollendeten 6 Mon.							47—48 —						
6— 9 —							48—49 —						
9—12 —							49—50 —						
12—15 —							50—51 —						
15—18 —							51—52 —						
18—21 —							52—53 —						
21—24 —							53—54 —						
24—27 —							54—55 —						
27—30 —							55—56 —						
30—33 —							56—57 —						
33— zu vollendeten 3 Jahren							57—58 —						
3—4 —							58—59 —						
4—5 —							59—60 —						
5—6 —							60—61 —						
6—7 —							61—62 —						
u. s. f. bis							u. s. f. bis						
45—46 —							98— 99 —						
							99—100						
							Jahren u. darüber.						
	1	2	3	4	5	6							

[Grosser Doppelbogen; 87 Centimeter breit, 50 hoch; der Breite nach zusammengelegt, so dass auf dem ersten Blatt eine Titelseite von der halben Breite und ganzen Höhe des Bogens entsteht; aufgeschlagen bietet das Innere eine einzige zusammenhängende Tabelle dar, welche ich auf den folgenden Seiten zerlegt gebe.]

Provinz [*Schema* Nr. 3, Titelseite.]

Verwaltungsbezirk

Stadt oder Gemeinde

Uebersicht

der

Bevölkerung nach Häusern.

Erläuterung

der auf Seite 397 bis 400 voranstehenden Liste: Schema Nr. 2.

Diese Liste fasst für jedes Haus alle, seine Einwohner betreffenden Angaben zusammen, indem sie von dem Unterschiede der Haushaltungen oder Familien absieht, und bildet die Grundlage für die drei folgenden Tabellen Nr. 3, 4 und 5.

Sie war von dem temporären Bureau der Provinzialregierung aus den von der Jury eingesendeten Volkszählungszetteln der einzelnen Haushaltungen zusammenzustellen.

[Alle auf diesen und den beiden folgenden Seiten gegebenen 88 Rubriken bilden in einer
sind 40 Horizontallinien zum Eintrag

	Nummer des Hauses.	Anzahl der bewohnten Häuser,				Anzahl der zur Wohnung dienenden Gemächer, bewohnte Dachböden und Keller eingerechnet.	Anzahl der Haushaltungen oder Familien.
		die nur ein Erdgeschoss haben.	mit 2 Stockwerken, einschliesslich des Erdgeschosses.	mit 3 und mehr Stockwerken, einschl. des Erdgeschosses.	Summe.		
1	2	3	4	5	6	7	8

Anzahl der Einwohner			Eintheilung der Einwohner *den Aufenthalt.*							
nach dem Geschlecht		überhaupt.	Gewöhnlicher.		Vorübergehender.		Auf der Reise.		Abwesende Personen, die nicht unter die nebenstehenden 3 Kategorieen fallen.	
männl.	weibl.		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

[*Schema* Nr. 3, Tabelle, linke Seite.]

einzigen wagerechten Reihe zusammenhängend den Kopf der Tabelle; unter den Rubriken der Einzelheiten gezogen.]

Anzahl d. Wohnungen			Ziergärten am Hause.			Anzahl der unbewohnten Häuser.	Bewohnte u. unbewohnte Häuser, welche gegen Feuersgefahr versichert sind, Mobiliar, Fabriken, Hüttenwerke u. s. w. mit einbegriffen.	
von 1 Gemach auf die Familie.	von 2 Gemächern auf die Familie.	von 3 und mehr Gemächern auf die Familie.	Hect.	Aren.	Cent.		Anzahl.	Betrag des versicherten Capitals in Franken.
9	10	11	12	13	14	15	16	17

in Beziehung auf												
den Civilstand.						*die Abstammung.*						
Ledige.		Geheirathete.		Verwittwete.		Gebürtig aus der Gemeinde.		Gebürtig aus der Provinz.		Gebürtig aus einer andern Provinz des Königreichs.	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40

[Fortsetzung der Rubrik: Eintheilung

[Fortsetzung der Rubrik: *die Abstam-*

Gebürtig aus dem abgetretenen Theil von Limburg.		Gebürtig aus dem abgetretenen Theil v. Luxemburg.		Gebürtig aus den Niederlanden.		Gebürtig aus Frankreich.		Gebürtig aus Deutschland.		Gebürtig aus England.	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52

Beziehung auf.]

das Bekenntniss.

Katholisch.		Protestantisch.		Anglicanisch.		Jüdisch.		Andere Glaubensbekenntnisse.		Nicht angegebene Bekenntnisse.		*Kin-* Primärer- in den Schulen.	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	w.	m.	Knaben.	Mädchen.
65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78

[*Schema* Nr. 3, Tabelle, rechte Seite.]

der Einwohner in											
mung.]		*die Sprache.*									
Gebürtig aus andern Ländern.		Französisch und Wallonisch.		Vlämisch und Holländisch.		Deutsch.		Englisch.		Andere Sprachen.	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64

der, welche						Haushaltungen und Personen, welche vom Wohlthätigkeitsverein unterstützt werden.			*Bemerkungen.*
Unterricht halten.		mittleren oder höheren Unterricht erhalten							
zu Hause.		in Kostschulen, Collegien, Seminarien, auf Universitäten.		zu Hause.		Haushaltungen.	Personen, welche diese Haushaltungen bilden.		
K.	M.	m.	w.	m.	w.		m.	w.	
79	80	81	82	83	84	85	86	87	88

Erläuterung.

Auch dieses Schema für die Uebersicht der Bevölkerung nach Häusern war von dem temporären Bureau auszufüllen.

Es bietet für jedes Haus eine horizontale Linie dar. Die Addition der Columnen geschah bei den Städten sections- oder quartierweise, bei den Landgemeinden nach den Abtheilungen: Dorf, Weiler, Hof, einzeln stehendes Haus u. s. w. In das leere Quadrat über der ersten Columne war demnach je nach Umständen als Ueberschrift für diese der Name des Quartiers der Stadt, oder der Name des Dorfes u. s. w. zu setzen, welchem die einzeln einzutragenden Häuser angehörten.

Erläuterung

des auf der folgenden Seite erwähnten Schemas Nr. 4.

Die zweite Columne des Schemas Nr. 3: Numéro de la maison, obwohl sie, um den Satz der Tabelle nicht ändern zu müssen, geblieben, wird für die Generaltabelle Nr. 4 überflüssig. Denn diese ist dazu bestimmt, die addirten Ergebnisse der häuserweise geordneten Bevölkerungsübersicht gemeinde- oder quartierweise zusammenzustellen. Zu diesem Zwecke waren die nach Quartieren, Weilern u. s. w. gewonnenen Summen aus der Liste Nr. 3 in die Nr. 4 hinüberzutragen und so die Volkszahl der einzelnen Gemeinden nach ihren Abtheilungen zur Anschauung zu bringen. Die Städte werden alphabetisch vorangestellt, dann folgen die Landgemeinden jedes Arrondissements ebenfalls in alphabetischer Ordnung sowohl der Bezirke als der Landgemeinden. Die Ueberschrift für die erste Columne war hienach einzurichten.

Provinz [*Schema* Nr. 4, Titelseite.]

Verwaltungsbezirk

Stadt oder Gemeinde

Allgemeine

Bevölkerungs-Tabelle.

[Dieses Schema Nr. 4 stimmt mit Ausnahme des veränderten Titels, welcher lautet wie er oben gegeben ist, vollständig mit dem Schema Nr. 3 überein, und ist daher hier nicht besonders wieder abgedruckt worden.]

[Ganzer Bogen, 44 Centimeter hoch, 34 breit; nur auf einer Seite bedruckt.

Provinz ——

Allgemeine Volkszählung.

Verwaltungsbezirk ——

Bevölkerung

Stadt oder Gemeinde

Alter.	Ledige.		Geheira-thete.		Verwitt-wete.		Summe für die Gemeinde.		
	m.	w.	m	w.	m.	w.	m.	w.	Zusammen.
V. 3 Monaten u. darunter									
V. 3 Mon. bis zu vollen-deten 6 Monaten.									
6 — 9 —									
9—12 —									
12—15 —									
15—18 —									
18—21 —									
21—24 —									
24—27 —									
27—30 —									
30—33 —									
33 bis zu vollend. 3 Jahren									
3—4 —									
4—5 —									
u. s. f. bis 45—46 Jahren.									
Uebertrag	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Erläuterung.

Diese Tabelle entsteht durch die Zusammenziehung der in der Liste nach Häusern (Nr. 2) enthaltenen Angaben über das Alter. Es waren vom temporären Bureau besondere Tabellen dieser Art abzufassen: für jede Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern; für die Städte von geringerer Bevölkerung zusammengenommen; für alle Städte zusammen; für die Gemeinden jedes Verwaltungsbezirks; für Städte und Landgemeinden zusammen.

die schmaleren Seiten des Bogens bilden Kopf und Fuss der Tabelle.]

[*Schema* Nr. 5.]

(K. Verordnung vom 30. Juni 1846.)

nach dem Alter.

Alter.	Ledige.		Geheirathete.		Verwittwete.		Summe für die Gemeinde.		
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	Zusammen.
Uebertrag									
V. 46 bis zu vollendeten 47 Jahren.									
47—48 —									
48—49 —									
49—50 —									
50—51 —									
51—52 —									
52—53 —									
53—54 —									
54—55 —									
55—56 —									
56—57 —									
57—58 —									
58—59 —									
und so fort bis 99—100 Jahren und darüber.									
Summe									

Diese Zusammenstellungen schliessen sich, wie die von Nr. 4, an die schon früher für die jährlichen Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung eingeführten Abtheilungen an.

[Ein ganzer Bogen von 44 Centimeter Breite, 34 Höhe, gebrochen und auf allen 4 Seiten von je 22 Centimeter Breite gleichmässig mit unten folgender Tabelle bedruckt.]

[*Schema* Nr. 6.]

Provinz ____

Allgem. Volkszählung.

(Verordn. v. 30. Juni 1846.)

Verwaltungsbezirk ____

Bevölkerung nach Stand und Gewerbe.

Stadt oder Gemeinde

Bezeichnung des Gewerbes oder Standes.	*Anzahl*				
	der Personen welche das Gewerbe betreiben.		aller Personen, welche von jedem Gewerbe oder Stande abhängen.		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Zusammen.
1 [Auf der ersten Seite sind 26, auf jeder folgenden 30, zusammen 116 Querlinien.]	2	3	4	5	6

Erläuterung.

In dieser Tabelle, welche demjenigen Theil der Liste nach Häusern entspricht, der die in den einzelnen Häusern betriebenen Gewerbe aufführt, wurden diese ohne Classification, bloss nach alphabetischer Reihenfolge, — die unter gleichen Benennungen angegebenen zusammengezählt, die übrigen wie sie angegeben worden gesondert, — vom temporären Bureau eingetragen, und zwar in ebensoviel besonderen Uebersichten, wie die Angaben über das Alter (siehe Nr. 5). Man überliess es demnach dem Gesetzgeber oder Verwaltungsbeamten oder wer sonst diese Tafeln benutzen will, die verschieden benannten Gewerbe sich jedesmal so zusammenzustellen, wie es der besondere Zweck erfordert.

[*Schema* Nr. 7.]

[Ein sehr grosser Bogen mit der breiten Seite als Kopfseite; bloss geschrieben vorhandenes Formular.]

Städte und Gemeinden.	Volkszahl am 31. Dec. 1845.	Geburten.							Todesfälle.						
		1841	1842	1843	1844	1845	Summe der 5 Jahre.	Durchschnitt der 5 Jahre.	1841	1842	1843	1844	1845	Summe der 5 Jahre.	Durchschnitt der 5 Jahre.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Zur Aushebung eingeschriebene Kriegsdienstpflichtige.							Volkszahl nach der Zählung vom 15. Oct. 1846.			Anzahl der Einwohner auf		
1841	1842	1843	1844	1845	Summe der 5 Jahre.	Durchschnitt der 5 Jahre.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	1 Geburt.	1 Todesfall.	1 eingeschr. Kriegsdienstpflichtigen.
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

Erläuterung.

Dieses Schema, nur zum Gebrauch des statistischen Centralbureaus entworfen, hat znr ***Controle*** der Volkszählung gedient. Man verglich die durchschnittliche Zahl der Einschreibungen Kriegsdienstpflichtiger, der Geburten und der Todesfälle, wie sie aus den Listen über die Bewegung der Bevölkerung in den letzten 5 Jahren sich ergab, mit der durch die Volkszählung gewonnenen Einwohnerzahl, und prüfte ob das so gewonnene Verhältniss der letzteren zu den ersteren nicht ein nach den bisherigen Erfahrungen unmögliches oder höchst unwahrscheinliches Ergebniss liefere. Nach der Sorgfalt, welche in den gewählten 5 Jahren auf die Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung gewendet worden, hielt man sich für berechtigt, diese als genügend genau anzunehmen, um bei solchen Widersprüchen zwischen ihren Resultaten und denen der Zählung nicht in jenen, sondern in dieser den Fehler zu suchen. Die in den vorderen Columnen eingetragenen absoluten Zahlen dienten dabei zur Bestimmung der Zuverlässigkeit der Durchschnitte. So konnte z. B. eine so gefundene ungewöhnlich starke Sterblichkeit in einer Gemeinde nicht als Grund gelten, die Richtigkeit der Zählung zu bezweifeln, wenn es sich zugleich zeigte, dass diese Gemeinde sehr wenig Bewohner zähle, während das nämliche Missverhältniss bei einer volkreichen Stadt Bedenken zu erregen geeignet gewesen wäre. Die Nebeneinanderstellung der Geburten, Todesfälle und Einschreibungen zum Kriegsdienst war ebenfalls geeignet, vor einem voreiligen Schlusse auf Irrthümer in der Zählung zu bewahren; trotz eines unter Voraussetzung der Richtigkeit der Zählung ungewöhnlichen Verhältnisses der einen Art war kein genügender Grund vorhanden, jene zu bezweifeln, wenn die beiden andern Verhältnisse nichts Widersprechendes darboten. Blieben nun aber trotz solcher Erwägungen bedeutende Bedenken übrig, so lag Veranlassung vor, sich näher darüber zu unterrichten, ob hier wirklich ein Fehler in der Zählung sich finde, und wenn nicht, wie das auffallende Ergebniss sich erkläre. Sollten diese nachträglichen Nachforschungen nicht neue umfangreiche Arbeit veranlassen und den Abschluss der Zusammenstellung ungebührlich verzögern, so musste man hier mit grosser Mässigung verfahren. Es wurde z. B. beschlossen, es solle ***Quetelet*** in der Provinz Antwerpen ein Paar Gemeinden auswählen, bei welchen jene Verhältnisszahlen am auffallendsten seien, um eine nähere Prüfung anzustellen. Die Untersuchung sollte dann aber nicht bloss schriftlich geschehen, sondern er selbst und der Secretär sich an Ort und Stelle begeben. Diesem Verfahren lag übrigens neben dem Zweck der Berichtigung von etwaigen Hauptfehlern der Zählung auch die andere Absicht als eine eben so wichtige mit zu Grunde, den Gemeindebehörden zu zeigen, dass man ihre statistische Thätigkeit genau überwache, und sie dadurch für die Zukunft namentlich auch zu einer genauen Führung der neuen Civilstandsbücher anzuspornen.

[Grosser Bogen von starkem geschöpftem Papier, 62 Centimeter breit, 49 hoch; der Breite nach zusammengelegt; auf der ersten Hochfolioseite der untenstehende Titel.]

[*Schema* Nr. 8, Titelseite.]

Provinz

Verwaltungsbezirk

Stadt oder Gemeinde

Dieses Bevölkerungsregister, welches Blätter enthält, ist von uns als Bürgermeister der Gemeinde paginirt und mit unserm Handzug gezeichnet worden.

, den 184

Bevölkerungs-Register.

[Familien-Register.]

[Die zweite grössere Hälfte des Titelblattes nehmen in 2 Columnen die Instructions- und Gesetzesauszüge ein, welche ich hier und auf den folgenden Seiten deutsch wiedergebe.]

Auszug aus der allgemeinen Instruction, welche eine Beilage der K. Verordnung vom 30. Juli 1846 bildet.

20. In Uebereinstimmung mit dem Art. 2 der K. Verordn. v. 30. Juni 1846 wird vom 1. Jannar 1847 an in jeder städtischen und ländlichen Gemeinde des Königreichs ein dem Muster Nr. 2 [d. h. dem auf Seite 414, 415 stehenden Schema] entsprechendes Bevölkerungs-Register zur namentlichen Einschreibung aller Einwohner der Gemeinde eingeführt werden. Dieses Register ist beständig mit allen Veränderungen auf dem Laufenden zu erhalten, welche die Bevölkerung in Folge der Geburten, der Todesfälle und des Wechsels des Wohnsitzes und der Wohnung (demeure ou de résidence) erleidet.

21. Damit diese Verfügung in Wirksamkeit trete, haben die Gemeindebehörden durch neue Polizeiverordnungen oder durch die Revision der schon

[Untenstehende Rubriken laufen wagrecht über je 2 Folioseiten fort;

Section, Quartier, Dorf, Weiler u. s. w.

Strasse Nr. des Hauses

Reihenzahl.	*Name.*	*Vornamen.*	*Stand oder Gewerbe.* (Bei Gewerbsleuten ist die Art der Industrie, des Handels oder Handwerks anzugeben.)	*Geburtsort,* mit Angabe der Provinz, oder für die dem Königreich nicht Angehörigen des Landes.	*Jahr* und *Tag* der *Geburt* oder *Alter.*	*Civilstand.*	Datum des Eintritts in die Gemeinde.
1	2	3	4	5	6	7	8

bestehenden, für die Vollziehung des Art. 2 der K. Verordn. v. 30. Juni 1846 besorgt zu sein.

22. Jedem Haushalt soll eine Seite des Registers eingeräumt und oben auf der Seite die Section oder das Quartier, die Strasse und Hausnummer verzeichnet werden.

Wie bei der allgemeinen Volkszählung werden einzeln lebende Personen beider Geschlechter als jede für sich einen Haushalt bildend angesehen.

23. Einzuschreiben sind alle voll- oder minderjährigen, anwesenden Personen, welche ihre wirkliche Wohnung (habitation effective) in der Gemeinde haben. Der erste Eintrag erfolgt nach den Angaben der neuen Volkszählung, welche die Grundlage des Bevölkerungs-Registers bildet. Jeder später als die allgemeine Volkszählung fallende Eintrag kann nur auf Vorweisung eines von der Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes (domicile)

auf jeder Seite scheiden 20 Horizontallinien die einzelnen Einträge.]

[*Schema* Nr. 8, aufgeschlagen.]

Blatt . . . .

Man gebe an, ob die Person als ihren Wohnsitz oder nur ihre einfache Wohnung in der Gemeinde nehmend, eingeschrieben ist.		*Bezeichnung*		*Datum*		Veränderungen, welche sich im Civilstande der Personen zutragen, mit Angabe des Datums.	*Bemerkungen* über die temporär Abwesenden. (Soldaten, Gefangene, Lehrlinge. Studenten u. s. w.)
Wohnsitz.	Einfache Wohnung.	des frühern Wohnorts.	des Ortes, wohin der Einwohner ziehen wird, im Fall einer Wohnortsveränderung.	des Austritts.	des Todes.		
9	10	11	12	13		14	15

ausgestellten Zeugnisses oder bei Ausländern auf Vorzeigung eines in Ordnung befindlichen Passes stattfinden.

24. Das Register ist in Columnen abzutheilen, welche die Reihenzahl, die Namen und Vornamen, den Beruf, den Geburtsort, den Geburtstag oder das Alter, den Civilstand, den Tag des Eintritts in die Gemeinde, und die Bezeichnung des frühern Wohnorts (la dernière résidence), das Datum des Todes oder des Austritts aus der Gemeinde, im letzten Fall mit Angabe des Ortes der künftigen Niederlassung, die Veränderungen, welche im Civilstand der Personen vorkommen, und an welchen Tagen diese Veränderungen sich zutragen, umfassen; endlich ist eine letzte Columne bestimmt, Bemerkungen über die Abwesenden aufzunehmen, die, wie Soldaten, Gefangene, Lehrlinge, in die Kost gegebene Säuglinge u. s. w. dennoch ihren gesetzlichen Wohnsitz (domicile légal) in der Gemeinde haben.

25. Täglich sollen in dem Bevölkerungsregister die Veränderungen bemerkt werden, welche im Personal eines Haushaltes vorgehen; die Neugeborenen und die Hereingezogenen (les personnes entrées par changement de résidence) werden hinter den zuletzt Eingeschriebenen eingetragen; die Hinausziehenden sind auszustreichen.

26. Das Bevölkerungsregister ist in so viel Bände abzutheilen, als nothwendig scheint.

27. Es ist dem Register ein alphabetisches Verzeichniss aller Einwohner beizufügen.

28. Die Register und Namenverzeichnisse haben die Bezirks-Commissäre zu beglaubigen.

Auszug aus der Instruction des Ministers des Innern vom 30. September 1846.

Die Einträge in das Bevölkerungsregister sind nicht nach dem Grundsatze der wirklichen Bevölkerung (population de fait) zu machen; es handelt sich durchaus nicht davon, alle in die Volkszählung aufgenommenen Personen, die vielleicht nicht der Gemeinde und selbst nicht dem Lande angehören, einzuschreiben. Die in das Register aufzunehmende Bevölkerung ist die ortsangehörige, d.h. alle Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihre wirkliche Wohnung (habitation effective) haben.

Eine besondere Columne im Register hat die Bestimmung, dass darin angemerkt werde, ob Jemand seinen Wohnsitz oder bloss seine Wohnung in der Gemeinde hat. Der zu machende Eintrag besteht in den Worten: Wohnsitz oder: Wohnung. Es kann daher vorkommen, dass eine Person, eine Familie ihren Wohnsitz in der Stadt und eine Wohnung auf dem Lande hat, oder umgekehrt; in diesem Fall muss der Eintrag in den Registern beider Oertlichkeiten geschehen, aber in dem einen mit dem Worte: Wohnsitz, in dem andern mit dem Worte: Wohnung.

Es ist zu beachten, dass die zufällige Thatsache der Anwesenheit eines Individuums an einem Orte keine Wohnung und noch weniger einen Wohnsitz begründet und daher auch keine Einschreibung in das Bevölkerungsregister zur Folge hat.

Man muss Sorge tragen, dass alle diejenigen in das Register aufgenommen werden, die obwohl abwesend am Tage der Zählung doch ihre Heimat im Sinne des Civilgesetzbuchs in der Gemeinde haben und daher nach Nr. 8 der allgemeinen Instruction in den Volkszählungszettel einzutragen waren.

Vor aller und jeder Eintragung ist das Register von dem Bürgermeister zu paginiren, und mit seinem Handzuge zu zeichnen.

[Grosser Bogen von gleicher Art und Grösse, und zusammengelegt, wie der vom Schema 8.]

[*Schema* Nr. 9, Titelseite.]

Provinz

Verwaltungsbezirk

Stadt oder Gemeinde

Namen-Verzeichniss

des

Bevölkerungs-Registers.

[Der übrige Theil des Titelblatts enthält die nämlichen Instructions- und Gesetzes-Auszüge, wie das Titelblatt des Registers selbst.]

Die Einträge folgen in der Ordnung der Sectionen oder Quartiere, der Strassen und der Hausnummern auf einander, die Strassen unter einander soviel möglich in alphabetischer Ordnung.

In jedem Haushalt ist mit den Angaben über das Familienhaupt zu beginnen, dann kommen die über Frau und Kinder, über die andern Verwandten und die nicht durch Familienbande der Haushaltung angehörigen Genossen, die Dienstboten und Arbeiter, die im Hause wohnen.

Ist eine Seite voll, so ist der Eintrag weiter hinten (à la suite du régistre) fortzusetzen, und unten auf der vollen Seite auf diese Fortsetzung etwa mit den Worten zu verweisen: Siehe die Fortsetzung auf Blatt . . . .

Es soll nur e i n alphabetisches Verzeichniss für die ganze Gemeinde geben, ausser wenn in grossen Städten die Gemeindebehörden es für passend halten, besondere Verzeichnisse für die einzelnen Sectionen oder Quartiere einzuführen. Am Ende jedes Buchstabens muss ein hinreichender Raum freigelassen werden, um die künftigen neuen Einträge in denselben verzeichnen zu können.

[Die untenstehenden Rubriken wiederholen sich auf jeder Hochfolioseite des zusammengelegten Bogens; die Zahl der Querlinien ist 30.]

[*Schema* Nr. 9, eine innere Seite.]

Name.	Vornamen.	Verweisung auf das Bevölkerungs-Register.			Name.	Vornamen.	Verweisung auf das Bevölkerungs-Register.		
		Zahl des Bandes.	Seite.	Reihenzahl.			Zahl des Bandes.	Seite.	Reihenzahl.
1	2	3	4	5					

Das Bevölkerungsregister ist auf den 1. Januar 1847 einzuführen, allein mit Rücksicht auf die Bewegung der Bevölkerung, welche zwischen dem Zeitpunkte der Zählung und dem 1. Januar stattgefunden hat, so dass die Geburten, Todesfälle, Wohnungs- und Wohnsitzveränderungen, welche zwischen beide Zeitpunkte fallen, dabei in Betracht zu ziehen sind.

Auszug aus dem Civilgesetzbuch.

Art. 102. Der Wohnsitz eines jeden Belgiers in Beziehung auf die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte ist da, wo er seine Hauptniederlassung hat.

Art. 103. Eine Veränderung des Wohnsitzes erfolgt, wenn Jemand anderswo seine Wohnung wirklich nimmt, und zugleich die Absicht hat, seine Hauptniederlassung dahin zu verlegen.

Art. 104. Der Beweis dieser Absicht ergibt sich aus einer ausdrücklichen Erklärung, die bei der Municipalität des Orts, den man verlässt sowohl, als bei jener des Ortes, wohin man seine Wohnung verlegt, gemacht wird.

Art. 105. Ist keine ausdrückliche Erklärung vorhanden, so hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab.

Art. 106. Der Staatsbürger, der zu einem öffentlichen Amte berufen wird, das auf Zeit beschränkt oder auf Widerruf verliehen ist, behält den Wohnsitz, den er vorher hatte, wenn er nicht eine andere Gesinnung an den Tag legt.

Art. 107. Die Annahme eines Amtes, das auf Lebenszeit verliehen ist, zieht bei dem Diener die Verlegung des Wohnsitzes an den Ort, wo er sein Amt ausüben muss, unmittelbar nach sich.

Art. 108. Eine Ehefrau hat keinen andern Wohnsitz, als den ihres Mannes. Der Minderjährige, der nicht gewaltsentlassen ist, hat seinen Wohnsitz bei seinen Eltern oder dem Vormund; und der Volljährige, der mundlos ist, den seinigen auch bei seinem Vormund.

Art. 109. Volljährige, welche bei Andern dienen oder ständig arbeiten, haben mit der Person, welcher sie dienen oder arbeiten, einerlei Wohnsitz, wenn sie in dem nämlichen Hause mit derselben wohnen.

Erläuterung

der Schemate 8 und 9.

Der Standpunkt, auf welchen die neuen Civilstandsbücher sich stellen, ist derjenige der ***Population de droit***. Sie umfassen demnach diejenige Bevölkerung, welche im Sinne der Artikel 102 ff. des Code civil ihren Wohnsitz (domicile) oder ihre Wohnung (habitation) in jeder Gemeinde haben. Indem hiefür zwei gesonderte Rubriken geschaffen, und nicht bloss die ihre Wohnung in der Gemeinde habendenEinwohner in die Register aufgenommen wurden, lag bei dem Minister des Innern die Absicht vor, der practischen Anwendung jener Unterscheidungen des Gesetzes eine ihr bisher mangelnde gleichförmige Grundlage zu geben.

Wann Jemand in die eine, wann in die andere dieser Rubriken gehörig zu betrachten sei, hat mehrfache Zweifel namentlich hinsichtlich der Officiere, der Dienstboten, der Gefangenen, der Bewohner von Versorgungshäusern und ähnlichen Anstalten erregt. Es haben darüber Verhandlungen mit dem Justizminister stattgefunden. Auch hat der Minister des Innern ein besonderes Circular vom 18. December 1846 über diese Bedenken an die Provinzialstatthalter erlassen. Ich habe nicht geglaubt, darauf näher eingehen zu sollen, indem es sich dabei fast nur von der juristischen Auslegung der betreffenden Artikel des Code civil handelt. Die Zukunft muss lehren, ob sich das Bedenken des Justizministers bewahrheiten wird, dass die Doppelrubrik zur Verwirrung führen müsse, und es schwer, wo nicht unmöglich

sein werde, ein regelmässiges System der Streichung einzuführen, ohne das sich allmählig in den Registern Elemente des Irrthums anhäufen würden, welche das Hauptergebniss, das man durch sie gewinnen sollte, die Kenntniss des wirklichen Bestandes der Bevölkerung, fälschen müssten. Der Justizminister würde es vorgezogen haben, nur die Wohnung, nicht das gesetzliche Domicil, zu berücksichtigen.

Was man gethan hat, um überhaupt eine möglichst genaue Fortführung der Civilstandsregister zu sichern, ist namentlich: dass die Gemeinden veranlasst wurden, die Anzeige der Uebersiedelungen bei der Polizeibehörde zu ordnen, und dass den Bezirks-Commissären die Verification der Bevölkerungsregister übertragen worden ist.

Nach der vom 19. September v. J. datirten Aufforderung zur Uebernahme der Lieferung neuer Civilstandsbücher könnte es scheinen, als ob das Ministerium daran gedacht hätte, die Sprache der deutschredenden Gemeinden bei denselben zu berücksichtigen. Denn es heisst dort: „le texte des . . . régistres de population ou des index . . . sera français, flamand ou allemand selon les indications, qui seront données aux adjudicataires.“ Allein diese Anweisungen sind in Wirklichkeit ohne Beachtung des Deutschen erfolgt: es gibt nur französische und vlämische Familienregister; in den deutschredenden Gemeinden werden französische gebraucht.

[Ein Bogen 44 Centimeter breit, 34 hoch; der Breite nach zusammengelegt; auf den 3 ersten Hochfolioseiten bedruckt wie folgt, die vierte ist leer.]

[*Schema* Nr. 10, erste Seite.]

Zettel Nr.:

Provinz **Landwirthschaftl. Statistik.**

Verwaltungsbezirk

Gemeinde

Aufnahme-Zettel (1).
(K. Verordn. vom 30. Juni 1846.)

Name des Auskunftgebers:
Section, Strasse und Nr. seiner Wohnung:

Gebt über Eure Landwirthschaft Auskunft in folgenden Beziehungen:

I. *Landwirthschaftliche Bevölkerung*, vom 12. Jahre an (2) zu rechnen.

	Zahl:
1. Mitglieder der Familie, welche gewöhnlich mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind . .	männliche .
	weibliche .
2. Dienstboten	männliche .
	weibliche .
	Zahl der Arbeitstage im Jahr: (3)
3. Taglöhner	männliche .
	weibliche .

II. *Pferde- und Viehstand.*

				Anzahl im Jahre 1846 (4)	Anzahl im Jahre 1845 (5)
4. Pferde	Landrasse .	3 Jahr u. darüber alte	Hengste . .		
			Stuten . .		
			Wallachen .		
		unter 3 Jahr alte, Fohlen mit einbegriffen, . .	Hengste . .		
			Stuten . .		
			Wallachen .		
	fremde oder gekreuzte Rasse . .	3 Jahr u. darüber alte	Hengste . .		
			Stuten . .		
			Wallachen .		
		unter 3 Jahr alte, Fohlen mit einbegriffen, . .	Hengste . .		
			Stuten . .		
			Wallachen .		

[Hier stehen auf dem Rande die Anmerkungen zu (1) bis (5), welche ich auf S. 425 gebe.]

[*Schema* Nr. 10, Fortsetzung der ersten Seite.]

			(Anzahl im Jahre 1846	1845)
5. Esel und Maulthiere				
6. Rindvieh	2 Jahre u. darüber alte	Zuchtstiere		
		andere Stiere und Ochsen		
		Kühe		
	mehr als 3 Monate u. weniger als 2 Jahre alte	junge Stiere		
		— Ochsen		
		— Kühe		
	Kälber			

(Zweite Seite.)

			Anzahl im Jahre 1846	1845
7. Schafe	Widder, Hämmel u. Schafe von 1 Jahr und darüber			
	Widder, Hämmel u. Schafe unter 1 Jahr			
8. Schweine	von 2 Monaten und darüber			
	unter 2 Monaten			
9. Böcke, Ziegen und Zicklein				

III. *Grösse der bewirthschafteten Güter* (6).

		Güter, die in Belgien liegen.			auf benachbarten Gemeindemarkungen ausserhalb Belgien liegen.			
		H.	A.	C.	Name der ausländ. Gemeinden.	H.	A.	C.
10. Güter	im Eigenthum od. Niessbrauch				(7)			
	gepachtete							
	Summe:							

[Hier auf dem Rande stehen die Anmerkungen (6) bis (8); siehe unten S. 425.]

[*Schema* Nr. 10, Forts. der zweiten Seite.]

IV. *Art und Vertheilung der Culturen* (8).		H.	A.	C.
11. Mehlhaltige Körnerfrüchte	Waizen			
	Dinkel			
	Mischfrucht			
	Roggen			
	Sommer- und Wintergerste			
	Hafer			
	Erbsen und Wicken			
	Bohnen und Ackerbohnen			
	Mischung von Erbsen, Wicken, Ackerbohnen und Getreide			
	Buchwaizen			
12. Gewerbspflanzen	Hopfen			
	Cichorien			
	Tabak			
	Reps, Rübsamen und andere Oelpflanzen			
	Hanf			
	Flachs			
	Krapp			
	Weberkarden			
	Runkelrüben (zur Zuckerbereitung bestimmt)			
13. Wurzelgewächse und Futterkräuter	Runkelrüben (nicht zur Zuckerbereitung bestimmt)			
	Weisse Rüben und Kohlraben			
	Gelbe Rüben und Pastinaken			
	Kartoffeln			
	Rother Klee, Jncarnatklee und Hopfenklee			
	Weisser Klee			
	Luzerne			
	Kohl (zur Viehfütterung)			
	Spergel, Raigras, Esparsette und andere Futterkräuter			

[Auf dem Rande stehen hier die Anmerkungen (9) und (10); siehe unten S. 425.]

(Dritte Seite.)

	H.	A.	C.
14. Verschiedene Culturen, welche unter den oben verzeichneten nicht enthalten sind			
15. Brache			
16. Natürliche Futterfelder (10) gemähte			
16. Natürliche Futterfelder (10) abgeweidete (Wiesen)			
17. Obstbaumgärten			
18. Weinberge			
19. Gemüsegärten und Gemüsefelder			

[*Schema* Nr. 10, Forts. der dritten Seite.]

	H.	A.	C.
20. Ziergärten, Parke, Lustwäldchen und Treibhäuser, die nicht in die Bevölkerungszettel gehören			
21. Baumschulen			
22. Waldung, Gehölz und Gebüsch, Weidepflanzung (Bois, forêts, taillis, sapinières, oseraies)			
23. Ausgestockte oder abgeschwendete Ländereien, und periodisch austrocknende, angebaute Teiche			
24. Unangebaute Heiden und Oedungen			
25. Zweite Ernte (11) [Nachfrüchte.] Stoppelrüben			
Gelbe Rüben			
Spergel			
Kartoffeln			
Andere Erzeugnisse			

26. Betreibt Ihr ausser der Landwirthschaft noch ein anderes Gewerbe, und welches?

	Anzahl im Jahre 1846	Anzahl im Jahre 1845
27. Wie viel Milchkühe habt Ihr unter Eurem grossen Vieh gehabt (12)?		
28. Wie viel Stück habt Ihr gemästet an Rindvieh von 2 Jahren und darüber		
Rindvieh von 3 Monaten bis zu 2 Jahren		
Kälbern		
Hämmeln von 1 Jahr und darüber		
Schweinen von 2 Monaten und darüber?		

[Hier finden sich auf dem Rande die Anmerkungen (11) und (12); siehe die folgende Seite.]

, den 1846.

Der Auskunftgeber:

Randbemerkungen.

(1) Die zu ertheilende Auskunft bezieht sich auf das Jahr 1846, mit Ausnahme der Angaben über die Hausthiere, welche die Jahre 1845 und 1846 betreffen.

(2) Die landwirthschaftliche Bevölkerung besteht 1) aus denjenigen Mitgliedern der Familie des Declaranten, welche regelmässig mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, wobei solche nicht mitzuzählen sind, welche, obwohl sie gelegentlich auch mithelfen, doch hauptsächlich die Haushaltung zu besorgen haben; 2) aus Dienstboten, also Bauernknechten und Mägden, Kärrnern, Schäfern, Kuhhirten und überhaupt allen für die Zwecke der Landwirthschaft verwendeten Leuten, welche einen Jahres- oder Monatslohn empfangen; 3) aus Taglöhnern, wie Schnitter und Drescher u. s. w., sei es nun dass sie ihren Taglohn in natura oder in Geld erhalten.

(3) Hier ist nicht die Zahl der männl. oder weibl. Taglöhner, sondern die Anzahl der Arbeitstage anzugeben, welche beide das Jahr über auf dem Gut arbeiten.

(4) In diese Reihe gehört die Zahl der Pferde und des Viehs, welche der Declarant am 15. Oct. 1846 besitzt.

(5) Der Declarant hat in diese Reihe die Zahl der Pferde und des Viehs einzutragen, welche er am 15. Oct. 1845 besass.

(6) Die Angaben über die Grösse der Güter sollen alle vom Declaranten bewirthschafteten Güter umfassen, ohne Unterschied der Gemeindemarkung, in welcher sie gelegen sind. Ein Gutsbesitzer oder Pächter, welcher Güter bewirthschaftet, die in verschiedenen zu seinem Wohnorte nicht gehörigen Markungen liegen, hat diese Güter in derjenigen Gemeinde anzugeben, von wo aus sie bewirthschaftet werden; in denjenigen Gemeinden wo sie liegen sollen sie alsdann nicht aufgenommen werden.

(7) Der Declarant, welcher Güter in benachbarten Gemeinden, welche nicht zu Belgien gehören, bewirthschaftet, hat hier die Namen der Gemeinden sowie den Flächengehalt der Güter, wie diess letztere auch bei den in Belgien liegenden Gütern zu geschehen hat, anzugeben.

(8) Der Declarant hat anzugeben, wie gross die Bodenfläche ist, auf welcher jedes einzelne Erzeugniss wächst oder wuchs, und dabei nur auf den Sachverhalt in dem Zeitpunkte, in welchem die Aufnahme erfolgt, d. h. am 15. Oct. 1846, zu sehen. Demnach hat jeder Landwirth nicht die Bodenfläche der im Herbst 1846 angesäeten Felder, deren Ernte erst im folgenden Jahre stattfinden wird, anzugeben, sondern die Bodenfläche derjenigen Feldstücke, welche er im Herbst 1845 angesäet und im Jahre 1846 geerntet hat, so wie derjenigen Aecker, die im Laufe des Jahres 1846 sowohl angesäet als geerntet worden sind.

(9) Unter der Rubrik: verschiedene Culturen sind alle Produkte, welche nicht einzeln genannt werden, anzugeben, so jedoch dass nur die Bodenfläche welche sie zusammen einnehmen, eingetragen wird.

(10) Eine schon gemähte Wiese darf nicht unter die Weiden gerechnet werden, wenn man sie auch nach dem ersten Schnitt abweiden lässt.

(11) Alle auf Feldern, welche im Jahre 1846 schon eine Ernte gegeben haben, später gewonnenen Erzeugnissen, welcher Art sie auch seien, fallen unter die Rubrik der zweiten Ernte.

(12) Nachdem unter 6, 7 und 8 alles Vieh angegeben worden, welches der Declarant am 15. Oct. 1846 und am 15. Oct. 1845 besass, hat er nun hier die Milchkühe, die er in diesen nämlichen Zeitpunkten unter seinem grossen Vieh zählte, so wie das Vieh, welches er im ganzen Laufe der Jahre 1845 und 1846 gemästet hat, anzugeben.

Diese Angaben haben mit denjenigen unter 6, 7, 8 gar nichts zu schaffen, welche nur den Zweck haben, alle in einem gegebenen Zeitpunkt besessenen Stücke Vieh, wozu sie auch bestimmt seien, aufzuzählen.

Erläuterung.

Der Hauptgesichtspunkt, von welchem bei der landwirthschaftlichen Statistik ausgegangen wurde, war der: dass man für jede Gemeinde die landwirthschaftlichen Verhältnisse nicht der zu ihrer Markung gehörigen Grundstücke, sondern der in ihr *betriebenen Wirthschaften* kennen lernen wollte. Man wollte mit andern Worten erfahren, welches Verhältniss der verschiedenen Classen von Landwirthen in jeder Gemeinde sich vorfinde, an welchen Orten *der grosse, mittlere oder kleine Betrieb* herrsche, und welchen Einfluss der eine und der andere auf die Production übe.

Die besonderen Gesichtspunkte werden vom Ministerium so zusammengefasst: Zahl der bei der Landwirthschaft beschäftigten Hände; Betrag des Taglohns; Anzahl der Hausthiere; Ausdehnung des Betriebs; Antheil der einzelnen Culturen am Gesammtbetrieb; Ergebniss der Ernten; übliche Fruchtfolgen.

Bei Austheilung der Bevölkerungszettel hatte der Agent bei jedem Haushalt zu fragen, ob das Haupt desselben nicht auch einen landwirthschaftlichen Betrieb habe, um im Bejahungsfalle ihm auch einen landwirthschaftlichen Aufnahmezettel zuzustellen. Dieser sollte auch in der Regel gleichzeitig mit jenem wieder eingefordert werden; doch durfte man für seine Rückgabe unter Umständen eine höchstens um einige Tage längere Frist bewilligen.

Wie klein auch das Grundstück war, welches Jemand z. B. als Garten bewirthschaftete, ein landwirthschaftlicher Aufnahmezettel war ihm jedenfalls zuzustellen. Also namentlich auch allen Taglöhnern, sonstigen Arbeitern in Stadt und Land, und irgend welchen ein anderes Gewerbe treibenden Personen, die kleine Grundstücke gepachtet haben und sie für den eigenen Verbrauch anbauen.

Um dieselben Aufschlüsse wie über die Privatländereien auch über die nicht verpachteten Güter der Gemeinden, der Kirchen, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. zu erhalten, mussten gleiche Zettel auch den Verwaltungen solcher Anstalten zugestellt werden.

Ziergärten, welche an Häuser sich anschliessen, waren in diesen Zettel nicht aufzunehmen. (Vgl. Schema 1.)

Dass während alle übrigen Angaben nur das Jahr 1846 im Auge haben, beim Vieh allein auch der Stand des Jahres 1845 verlangt wurde, hat seinen Grund darin, dass man fürchten musste, wenn diess nicht geschähe, nur die Grösse eines aussergewöhnlich kleinen Viehstands zu erfahren, weil die Kartoffelmissernte des Jahres 1845 eine Verminderung des Viehstandes in ihrem Gefolge gehabt hatte.

Bei den Pferden kam es nicht darauf an, wozu sie verwendet wurden; jeder der einen landwirthschaftlichen Aufnahmezettel auszufüllen hatte, sollte alle seine Pferde ohne Unterschied in denselben aufnehmen.

Als Obstbaumgut galt jede ganz mit Obstbäumen besetzte Fläche.

Grummet wird unter die Nachfrüchte (zweite Ernte) gerechnet.

Bei der Verification dieser Zettel hatten Agenten und Jurys besonders zu beachten, dass die Summe der auf die Fragen 11—24 inclus. gegebenen Auskunft über die für einzelne Culturen verwendete Bodenfläche mit der Summe von Nr. 10 genau übereinstimmen musste.

[Ein Quartblatt von 17 Centimeter Breite, 22 Höhe; auf beiden Seiten bedruckt.]

Zettel Nr. [*Schema* Nr. 11, erste Seite.]

Provinz

Besonderer Zettel

Verwaltungsbezirk

für

Gemeinde

die Eigenthümer von Pferden oder Vieh, welche keine Landwirthschaft treiben.

(K. Verordnung vom 30. Juni 1846.)

Name des Auskunftgebers:

Section, Strasse u. Nr. seiner Wohnung:

(Dieser Zettel ist denjenigen Personen mitzutheilen, welche, obwohl sie Pferde oder Vieh besitzen, doch keinen Ackerbauzettel, Schema Nr. 10, auszufüllen haben.)

[Auf dem Rande finden sich hier die Anmerkungen (1) und (2), welche mit den Anmerkungen (4) und (5) des Schemas Nr. 10 übereinstimmen.]

				Anzahl im Jahre 1846 (1)	Anzahl im Jahre 1845 (2)
1. Pferde	Landrasse	3 Jahre und darüber alte	Hengste		
			Stuten		
			Wallachen		
		unter 3 J. alte, Fohlen mit einbegriffen,	Hengste		
			Stuten		
			Wallachen		
	fremde od. gekreuzte Rasse	3 Jahre und darüber alte	Hengste		
			Stuten		
			Wallachen		
		unter 3 J. alte, Fohlen mit einbegriffen,	Hengste		
			Stuten		
			Wallachen		
2. Esel und Maulthiere					
3. Rindvieh	2 Jahre u. darüber alte		Zuchtstiere		
			andere Stiere u. Ochsen		
			Kühe		
	mehr als 3 Monate und weniger als 2 Jahre alte		junge Stiere		
			— Ochsen		
			— Kühe		
	Kälber				

[*Schema* Nr. 11, zweite Seite.]

			Anzahl im Jahre 1846	Anzahl im Jahre 1845
4.	Schafe	Widder, Hämmel und Schafe v. 1 Jahr und darüber		
		„ „ „ „ unter 1 Jahr		
5.	Schweine	von 2 Monaten und darüber		
		unter 2 Monaten		
6.	Böcke, Ziegen und Zicklein			
7.	Wie viel Milchkühe haben Sie unter Ihrem grossen Vieh gehabt? (3)			
8.	Wie viel Stücke haben Sie gemästet an	Rindvieh von 2 Jahren und darüber .		
		„ „ 3 Monaten bis zu 2 J. .		
		Kälbern		
		Hämmeln v. 1 Jahr und darüber . .		
		Schweinen v. 2 Monaten u. darüber .		

. . . . ., den 1846.

Der Auskunftgeber:

[Hier auf dem Rande steht die Anmerkung (3), welche mit der Anm. (12) von Schema 10 gleichlautend ist, nur dass es darin statt Nr. 6, 7 u. 8 heisst: Nr. 3, 4 u. 5.]

Erläuterung.

Die Zählungsagenten hatten überall bei Austragung der Volkszählungszettel (Schema Nr. 1) zu fragen, ob Pferde oder Vieh ohne landwirthschaftlichen Betrieb gehalten werden. Im Bejahungsfalle liessen sie diesen besondern Zettel zurück, der zugleich mit dem Volkszählungszettel wieder von ihnen abgeholt wurde. In diesen Zettel waren namentlich auch die Pferde der nicht casernirten Militärs zu verzeichnen.

[*Schema* Nr. 12, a. b. c. Titelseiten.]

Provinz

Verwaltungsbezirk

Stadt oder Gemeinde

Landwirthschaftliche Statistik.

Uebersicht

der landwirthschaftlichen Verhältnisse nach den einzelnen Landwirthen.

(Erste, resp. zweite, dritte Abtheilung.)

[Dieses Schema nimmt die innere Fläche von 3 sehr grossen Bogen ein, welche je 75 Centimeter breit, 57 hoch und der Breite nach so zusammengelegt sind, dass die eine Hälfte der äusseren Fläche eine Hochfolio-Titelseite bildet, während hinten eine gleiche Hochfolioseite entsteht, die bei der dritten Abtheilung ein die landwirthschaftl. Statistik vervollständigendes besonderes Schema enthält, welches ich als Nr. 13 folgen lasse. Zum Eintrag der Einzelheiten hat das Schema Nr. 12 unter dem Kopfe 40 Horizontallinien.]

Reihenzahl.	*Namen* der Landwirthe.	*Anzahl* der Mitglieder der Familie, welche gewöhnlich mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind.		der Dienstboten.		der Arbeitstage der Taglöhner in einem Jahr; der	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1	2	3	4	5	6	7	8

Reihenzahl	*Namen* der Landwirthe.	*Grösse der bewirthschafteten* im Eigenthum od. Niessbrauch. In Belgien.			Auf benachbarten Gemeindemarkungen ausserhalb Belgien.			gepachtet In Belgien.		
		H.	A.	C.	H.	A.	C.	H.	A.	C.
		71	72	73	74	75	76	77	78	79

[*Schema* Nr. 12, erste Abtheilung.]

Aufzählung der Pferde und des Viehs.												
Pferde von der Landrasse.												[Es ist überflüssig, hier die weitere Rubricirung der Abtheil. 1 dieses Schemas in extenso folgen zu lassen, da sie in der aus der Rubrik: Pferde v. der Landrasse ersichtlichen Form lediglich die den Vichstand betreffenden Nummern 1—9, 27 und 28 des Schema Nr. 10 mit allen ihren Unterabtheilungen wieder giebt.]
3 Jahre und darüber alte						Unter 3 Jahre alte, Fohlen mit einbegriffen,						
Hengste.		Stuten.		Wallach.		Hengste.		Stuten.		Wallach.		
1846	1845	1846	1845	1846	1845	1846	1845	1846	1845	1846	1845	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	bis 70 incl.

[*Schema* Nro. 12, zweite Abtheilung.]

Güter.						*Art u. Vertheilung d. Culturen*						
tete.						Mehlhaltige Körnerfrüchte.						[Die weitere Rubricirung dieser Abtheil. 2 umfasst auf gleiche Weise wie beim Waizen und Dinkel alle übrigen Posten der Nummern 11 u. 12 des Schema Nr. 10 in 51 Columnen: 92 bis 142 incl.]
Auf benachbarten Gemeindemarkungen ausserhalb Belgien.			Summe.			Waizen.			Dinkel.			
H.	A.	C.	H.	A.	C.	H.	A.	C.	H.	A.	C.	[Schema Nr. 12 dritte Abtheil. kann weggelassen werden, weil dieselbe auf ganz mit der zweiten übereinstimmende Art, ebenfalls unter Voranstellung der Reihenzahl u. der Namen der Landwirthe nur die Uebersicht über die Culturen für die Nummern 13—25 des Schema 10 und ihre Unterabtheilungen in der 143. bis 220. Columne fortsetzt.]
80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	

Erläuterung.

Die oben (S. 384) erwähnte Gemeinde-Jury war es, welche in diese Tabelle die Angaben der einzelnen landwirthschaftlichen Aufnahmezettel zu übertragen und so eine landwirthschaftliche Gemeindetabelle abzufassen hatte.

Für den Fall, dass die Landwirthe die Grösse der von ihnen bewirthschafteten Bodenfläche, wie diess sich wohl erwarten liess, im Aufnahmezettel nicht nach Hectaren, Aren und Centiaren, sondern nach Localmaassen angeben würden, war die Jury angewiesen, die Reduction für die Gemeinde im Ganzen bei der Zusammenstellung eben dieser Tabelle vorzunehmen. Sie konnte sich dabei einer Reductionstabelle bedienen. welche in den Catasterverzeichnissen aller Hauptorte der Gemeinden in Belgien sich findet.

Da die in dem Aufnahmezettel unter Nr. 22—24 erwähnten Gehölze, unbebauten Haiden, ausgerodeten Ländereien gewöhnlich keinen Theil einer Wirthschaft ausmachen, und daher, weil jene Zettel nur in den Wohnungen abgegeben wurden, grösstentheils aus der Agriculturstatistik des Landes ausgefallen wären, wenn man diess nicht besonders verhütet hätte, so wurde die Vorsorge getroffen, dass die Jury über alle solche Grundstücke, welche keinen Theil einer besonderen Wirthschaft bilden (namentlich auch Wiesen, deren Heu und Oehmd auf Rechnung der Eigenthümer auf dem Halm verkauft wird), durch Rückgreifen auf das Cataster oder die Steuerrollen der Gemeinde, auf deren Markung die fraglichen Güter liegen, sich die nöthige Auskunft verschaffen sollte, um dieselbe in ihre Tabelle aufnehmen zu können.

[Nimmt die 57 Centimeter hohe, 37 breite Rückseite der Abtheilung 3 des Schema 12 ein.]

[*Schema* Nr. 13.]

Schätzungs-Tarif.

Art der Producte.	Schätzungs-maass.	Mittleres Erzeugniss auf die Hectare in der Gemeinde,	
		im J. 1846.	in einem gewöhnlichen Jahre.
1. Körner und Sämereien.			
Waizen	Hectoliter		
Dinkel	„ „		
Mischfrucht	„ „		
Roggen	„ „		
Sommer- und Wintergerste . .	„ „		
Hafer	„ „		
Erbsen und Wicken	„ „		
Bohnen und Ackerbohnen . .	„ „		
Mischung von Erbsen, Wicken Ackerbohnen und Getreide . .	„ „		
Buchwaizen	„ „		
Reps, Rübsamen und andere Oelpflanzen	„ „		
Hanfsamen	„ „ (1)		
Leinsamen	„ „		
Kleesamen	Liter (1)		
2. Stroh.			
Waizen	Kilogramm		
Roggen	„ „		
Gerste	„ „		
Hafer	„ „		
Erbsen und Wicken	„ „		
Buchwaizen	„ „		
3. Futter.			
Rother Klee (grün)	„ „		
Luzerne (grün)	„ „		
Heu (mit Ausschluss des Grummets)	„ „		

[*Schema* Nr. 13, Fortsetzung.]

Kohl (zum Viehfutter)	Frank.		
Spergel, Raigras, Esparsette und andere Futterkräuter	Kilogramm.		
4. Gewerbspflanzen.			
Hopfen (getrocknet)	„ „		
Tabak (ebenso)	„ „		
Roher Hanf (ebenso)	„ „		
Roher Flachs (ebenso)	„ „		
Krapp (ungetrocknet)	„ „		
Cichorien (ebenso)	„ „		
Weberkarden	Frank.		
5. Wurzeln.			
Runkelrüben	Kilogramm.		
Weisse Rüben und Kohlraben .	„ „		
Gelbe Rüben und Pastinaken .	„ „		
Kartoffeln	Hectoliter.		
6. *Verschiedene Erzeugnisse.*			
Erzeugnisse der Obstbaumgüter, das Obst einbegriffen	Frank.		
„ der Gemüsegärten und Gemüsefelder . . .	„		
„ der Ziergärten, Parks, Lustwäldchen u. Treibhäuser	„		
„ der Baumschulen .	„		
Wein	Hectoliter.		
Waldung, Gehölz und Gebüsch und Weidenpflanzungen . . .	Stère.		
Andere Erzeugnisse der zweiten Ernte (s. letzte Columne der Tabelle d. h. der Abtheilung 3 des Schema 12, gleich Nr. 25 des Schema 10).	Frank.		

(1) Beim Hanf und Klee ist überdiess die Fläche, auf welcher der Samen in allen Wirthschaften zusammengenommen gewonnen wird, nach Hectaren, Aren und Centiaren beizufügen.

Erläuterung.

Auch dieses Schema war von der Gemeinde-Jury auszufüllen.

Ausserdem hatte sie aber noch ein Protocoll über ihre Thätigkeit aufzunehmen, in welches Antworten auf folgende Fragen von ihr niedergelegt werden mussten.

1) Ob die Ernte von 1846 als eine gute, mittlere, oder schlechte angesehen werde?
   a) hinsichtlich der mehlhaltigen Körnerfrüchte;
   b) hinsichtlich der Gewerbspflanzen;
   c) hinsichtlich der Wurzelgewächse und Futterkräuter mit Einschluss des Heus; wobei diejenigen Erzeugnisse, welche eine Ausnahme machten, besonders zu nennen waren.

2) Welche ausserordentliche Umstände im Jahr 1846 günstig oder ungünstig auf die Ernten der Hauptproducte eingewirkt haben?

3) Welche Folge der Früchte die gewöhnlichste in der Gemeinde sei, mit Angabe der jeder Frucht in derselben angewiesenen Reihenfolge und der verhältnissmässigen Bodenfläche, wenn die Schläge nicht gleich gross gelassen, sondern einzelne davon für verschiedene Culturen in Bruchtheile gespalten werden.

4) Wenn ausser dieser gewöhnlichsten Fruchtfolge noch andere erwähnt zu werden verdienten, sollten sie beschrieben werden.

5) Wie viel Kilogramme Dünger man im Durchschnitt auf die Hectare während der Dauer einer gewöhnlichen Fruchtfolge verwende?

6) Ob man noch von anderen Düngungs- oder Besserungsmitteln ausser dem gewöhnlichen Dünger Gebrauch mache? Angabe ihrer Beschaffenheit und ihrer Verwendung.

7) Was das mittlere Gewicht des Hectoliters Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchwaizen, Reps, die in der Gemeinde erzeugt worden, sei?

8) Wenn in der Gemeinde eine Rasse Grossviehs sich fände, deren Typus constant genug wäre, sollte auch der durchschnittliche Kaufpreis magerer, sowie fetter Stücke, von beiden in erwachsenem Alter und mit Unterscheidung a) der Ochsen und Stiere, b) der Kühe angezeigt werden.

9) Ob man in der Gemeinde Ochsen oder Kühe als Zugvieh verwende, mit Beifügung der Anzahl, welche so verwendet werde?

10) Welches der durchschnittliche Taglohn gewesen, Kost nicht eingerechnet, sowohl für Männer als für Weiber in den Jahren 1830, 1835, 1840 und 1846; ob die Arbeit gewöhnlich im Taglohn oder im Verding gethan werde; welchen Taglöhnern man die Nahrung ausser dem Geldlohn zu geben, welche man regelmässig in natura zu bezahlen pflege, und wie man diesen Naturallohn berechne (le taux du prélèvement en nature qui leur est attribué)?

11) Der mittlere Verkaufswerth und die mittlere Höhe des Pachtschillings der Güter auf die Hectare; in den Jahren 1830, 1835, 1840, 1846.

12) Welchen Pflug man in der Gemeinde führe? Angabe allgemein in derselben gebrauchter, verbesserter Ackerwerkzeuge.

13) Ob aller Samen breitwürfig gesäet werde, oder wenn nicht, bei welchen Gewächsen Reihensaat, und ob mit der Hand oder einer Maschine stattfinde?

14) Wie viel Samen gewöhnlich auf die Hectare gerechnet werde, beim Waizen, beim Roggen, bei der Gerste, dem Hafer, dem Buchwaizen?

Hatte die Gemeinde-Jury alles besorgt, was ihr hinsichtlich der landwirthschaftlichen Statistik oblag, so wurde die Gemeinde-Tabelle und das Protocoll nebst einem Verzeichniss aller eingesandten Actenstücke der Provinzialregierung übermacht.

Die Provinzialregierung hatte nach deren Empfang sogleich die statistische Provinzialcommission einzuberufen, um dieselben vorläufig zu prüfen und das Ergebniss dieser Prüfung der landwirthschaftlichen Provinzialcommission zu übergeben, damit diese ihre Bemerkungen, besonders auch über die Angaben des Werths der Grundstücke und der Höhe der Pachtzinse mache. Es durften beide Commissionen hiebei die Acten benutzen, auf welche die Catastral-Classificirung der Güter und die Schätzung ihrer relativen Güte und ihres Ertrages gegründet ist.

Dann erst waren die landwirthschaftlichen Aufnahmezettel auszuziehen, und ihre Ergebnisse zusammenzustellen. Diess sollte nach dem ursprünglichen Plane (wie ihn die Ministerial-Instruction vom 3. Juli 1846 enthält) von den temporären Provinzialbureaus geschehen. Man hat es jedoch später, namentlich damit die Prüfung der Documente von einem einzigen, statt möglicherweise von neun Gesichtspunkten aus angestellt werde, für besser gehalten, die ***Zusammenstellung der Resultate*** durch das gewöhnliche Personal des Bureau de statistique générale im Ministerium des Innern vornehmen zu lassen.

Auch bei der Agriculturstatistik ist es als wünschenswerth erkannt worden, dass eine ähnliche ***Controle*** wie bei der Volkszählung, von Seiten der statistischen Centralcommission vor der endlichen Annahme der Ergebnisse stattfinde. Ich habe selbst das Vergnügen gehabt, in einer Untercommissionssitzung, wie sie zur Vorberathung der in der statistischen Centralcommission zu fassenden Beschlüsse gehalten zu werden pflegen, im März d. J. einer interessanten Berathung darüber anzuwohnen, wie diese Controle geübt werden könne und solle. Es wurde gefordert, dass jede einzelne Agriculturtabelle, wenn sie für die Veröffentlichung vorbereitet, d. h. wenn alle landwirthschaftlichen Verhältnisse einer Gemeinde auf eine einzige Tafel zusammengetragen worden (vergl. S. 445), im bestimmten Hinblicke darauf durchgegangen werden müsse, ob ihre Zahlen nicht in Vergleichung mit einander, oder in Vergleichung mit sonst bekannten Verhältnissen ein ganz unwahrscheinliches, lächerliches, unmögliches Resultat geben. Das Specialmitglied für die Landwirthschaft nahm in der Sitzung selbst an einer gerade vorliegenden Tafel eine solche Prüfung vor. Die geringe Zahl der Zuchtstiere im Verhältniss zu den Kühen fiel ihm auf: er fragte, ob man hier nicht vielleicht auf der Spur eines, wenn er durch die ganze Ackerbaustatistik durchliefe, bedeutenden Irrthums sich finde: dass nämlich die blossen Privatzuchtstiere überhaupt nicht mitgerechnet worden? Ein anderes Bedenken machte ihm die allzugrosse Zahl der Lämmer bei ganz wenigen Schafen; es galt zu wissen, ob diese Gemeinde etwa die Lämmer in solcher Menge zu kaufen pflege? Von diesen Fragen konnte die erste ohne weitere, ausgedehntere Nachforschung, die letzte ohne Erläuterung von Seiten dieser einzelnen Gemeinde nicht beantwortet werden. Dagegen liess sich eine dritte auffallende Zahl derselben Tafel aus ihr selbst erklären. Die Zahl der Böcke und Ziegen schien unmässig gross. Allein diese Ansicht schwand, nachdem ein Blick auf die Wirthschaftszustände der Gemeinde gezeigt hatte, dass sie eine grosse Anzahl kleiner Pächter zähle, welche offenbar statt einer Kuh eine Ziege halten. Man kam überein, der Generalversammlung die Vertheilung der bedeutenden Arbeit einer solchen Prüfung aller 2500 landwirthschaftlichen Gemeindetafeln unter die Mitglieder der Commission vorzuschlagen, weil die Last für das landwirthschaftliche Specialmitglied zu gross war. Ob übrigens diese Art von Controle von allen Mitgliedern ohne Unterschied mit befriedigendem Erfolg hat vorgenommen werden können, ist zu bezweifeln, da hiezu eine speciellere Kenntniss der Landwirthschaft erforderlich scheint.

[Ein halber Bogen 34 Centimeter hoch, 22 breit; auf beiden Seiten bedruckt.]

[*Schema* Nr. 14, erste Seite.]

Zettel Nr.

Provinz

Verwaltungsbezirk

Gemeinde

Gewerbe-Statistik.

Aufnahme-Zettel in Betreff des Jahres 1846. (1)
(K. Verordn. v. 30. Juni 1846.)

Namen des Auskunftgebers:

Section, Strasse und Nr. seiner Wohnung:

[Auf dem Rande der ersten Seite stehen an dieser Stelle die von mir auf S. 439 verwiesenen Anmerkungen (1) bis (5).

1. Welches ist Ihr Hauptgewerbe? (2)

2. Betreiben Sie ausser demselben noch ein anderes Gewerbe, und welches?

3. Welches ist die durchschnittliche Anzahl Ihrer Arbeiter, die Contremaîtres und diejenigen Mitglieder Ihrer Familie mit eingerechnet, welche die Stelle von Arbeitern bei Ihnen vertreten, nach folgender Eintheilung (3):

Kinder von 9 Jahren und darunter . . .	Knaben . .	
	Mädchen . .	
Kinder von 9—12 Jahren	Knaben . .	
	Mädchen . .	
Kinder von 12—16 Jahren	Knaben . .	
	Mädchen . .	
Arbeiter, welche über 16 Jahre alt sind .	Männer . .	
	Weiber . .	

[*Schema* Nr. 14, Fortsetzung der ersten Seite.]

4. Wie vertheilen sich Ihre Arbeiter nach der hier unten bezeichneten Verschiedenheit der Höhe ihres Lohns?

	Anzahl			
	von Erwachsenen männlichen Geschlechts.	von Erwachsenen weiblichen Geschlechts.	von Kindern von 16 Jahren u. darunter.	
			Knaben.	Mädchen.
Von 50 Centimen täglich und weniger				
Von 50 Cent. bis 1 Frank.				
„ 1 Fr. bis 1 Fr. 50 Ct.				
„ 1 Fr. 50 Ct. bis 2 Fr.				
„ 2 Fr. bis 2 Fr. 50 Ct.				
„ 2 Fr. 50 Ct. bis 3 Fr.				
„ 3 Fr. bis 4 Fr. . .				
„ 4 Fr. bis 5 Fr. . .				
Ueber 5 Franken . . .				

[Auf dem Rande stehen die unten folgenden Anmerkungen (6) und (7).

5. Welche bewegende Kraft ist in Ihrem Etablissement im Gange? (5)

Dampfmaschinen . . { Anzahl:
Pferdekraft:

Göpel . . . . . { Anzahl der Göpel:
Anzahl der Pferde:

Anzahl der Mühlen . { Wassermühlen:
Windmühlen:

[Zweite Seite.]

6. Welches ist die Anzahl und Art der Maschinen, welche ausser den oben genannten Motoren in Ihrem Etablissement im Gange sind, sowie überhaupt die Art und Zahl solcher Geräthschaften oder Vorrichtungen, nach welchen sich die Ausdehnung Ihres Gewerbes beurtheilen lässt? (6)

[Grosser Zwischenraum von fast einer halben Seite.]

7. Sollten Sie von Oefen oder Essen Gebrauch machen, so sind Sie ersucht, ihre Zahl und Art so zu bezeichnen, dass ihre Bedeutung zu erkennen sei. Welches Brennmaterial gebrauchen Sie?

[Eben so grosser leerer Raum.]

den 1846.

Der Auskunftgeber:

Randbemerkungen.

(1) Die Auskunft bezieht sich nur auf das Jahr 1846.

Sie geht Gewerbsleute aller Art: Fabrikanten, Handwerker und überhaupt Alle an, welche Rohstoffe verarbeiten. Reine Handelsgewerbe, d. h. welche sich nur mit dem Austausch oder Verschluss von Producten abgeben, sowie solche Geschäfte, welche es nicht mit der Verarbeitung von Rohstoffen zu thun haben [?], sind ausgeschlossen.

(2) Wenn der Declarant mehrere Gewerbe zugleich betreibt, so hat er dasjenige als Hauptgewerbe zu bezeichnen, welches die höchste Patentsteuer bezahlt. Als besonderes Gewerbe ist jedes zu betrachten, zu dessen Ausübung man eines besonderen Patents bedarf; für jedes solche Gewerbe ist ein besonderer Zettel auszufüllen.

Die Auskunft ist abgesondert für jede Art von Industrie oder Handwerk zu geben, aber so, dass, was beiden gemeinschaftlich ist, nicht doppelt aufgezählt wird. Arbeiter z. B., welche zugleich für zweierlei Gewerbe verwendet werden, sind nur bei dem einen aufzuführen, ebenso bewegende Kräfte, Maschinen oder Vorrichtungen, welche zugleich zur Verfertigung zweier Erzeugnisse dienen. In diesem Falle sind alle Arbeiter oder Kräfte u. s. w. dem Hauptgewerbe beizuzählen.

(3) Die *gewöhnliche* Anzahl von Arbeitern ist gemeint und zwar so, dass die Contre-maîtres und diejenigen Mitglieder der Familie des Declaranten, welche ihm als Arbeiter dienen, in jene Zahl mit eingerechnet werden.

(4) Diese Vertheilung umfasst sowohl die tagweise als die stückweise bezahlten Arbeiter. Was man wissen will, ist der Durchschnitt des *täglichen* Lohns ohne Unterschied der verschiedenen Arten von Arbeitern.

(5) Bei den Dampfmaschinen und Göpeln genügt es nicht, ihre Zahl anzugeben, sondern bei den ersteren ist auch der Grad ihrer Kraft nach Pferdekräften, und bei den letzteren die Anzahl der zugleich angespannten Pferde anzugeben.

(6) Nach der Zahl und Art der angewendeten Maschinen wird in der Absicht gefragt, die Bedeutung des Gewerbes, bei welchem sie zur Anwendung kommen, danach zu bemessen; so nach der Anzahl der Spindeln oder Assortiments die Bedeutung einer Spinnerei; nach der Anzahl der im Gange befindlichen Webstühle die einer Tuchmanufactur; nach der Anzahl der Küpen die einer Färberei; nach den Blasen und andern Destillirapparaten die einer Brennerei u. s. w. Uebrigens haben die Angaben sich nicht auf einfaches Handwerkszeug, sondern bloss auf die Hauptmaschinen zu erstrecken, d. h. solche, welche die Grundlage des Etablissements bilden und einen Anhaltspunkt geben, um über seine Ausdehnung zu urtheilen.

(7) Wenn der Declarant einen Gewerbszweig betreibt, bei welchem Oefen, Essen u. dergl. in Anwendung kommen, so hat er Zahl und Art derselben anzuzeigen. Hieher gehören z. B. Metallgewerbe, Töpfergewerbe Glashütten, Gasanstalten, chemische Fabriken. Auch ist die ungefähre Menge des verbrauchten Brennstoffs anzugeben.

Erläuterung.

Als seine Hauptgesichtspunkte bei der Gewerbestatistik hebt das Ministerium hervor: die Kenntniss der verschiedenen Arten im Lande betriebener Gewerbe; der Mittelzahl der nach dem Alter eingetheilten Arbeiter; der Höhe der Löhne; der Zahl und Art der angewandten bewegenden Kräfte, endlich der im Gebrauch befindlichen Maschinen und Vorrichtungen aller Art.

Man hatte früher gehofft, die Industriestatistik auch noch auf weitere Punkte ausdehnen zu können. Namentlich waren in dem Entwurf eines Aufnahmezettels von 1845 die beiden wichtigen Fragen enthalten: Welche ***Art und Menge von Rohstoffen*** haben Sie während des Jahres verarbeitet? und was ist die ***Art und Menge oder der Werth der*** von Ihnen während des Jahres ***erzeugten Waaren?*** Noch bei dem Versuche in Molenbeek St. Jean finden sich diese Rubriken. Man hat sie fallen lassen, weil man eben bei diesem Versuche einsah, dass man kein werthvolles Ergebniss durch sie erhalten werde.

Der gewerbestatistische Aufnahmezettel wurde in jedem Hüttenwerk, jeder Manufactur, jeder Werkstatt, so wie in der Wohnung Aller abgegeben, welche ein patentirtes Gewerbe, sei es allein, sei es mit ihren Familien, treiben. Der Agent hatte bei Austheilung des Volkszählungszettels durch Fragen sich zu belehren, ob hienach dem Haupte der Haushaltung mit jenem zugleich auch ein gewerbestatistischer Zettel zuzustellen sei. Wie die landwirthschaftlichen Aufnahmezettel sollten auch diese regelmässig mit den Bevölkerungszetteln wieder abgegeben werden, doch durfte auch für sie ein ausnahmsweiser Aufschub von wenigen Tagen gestattet werden.

Auch an die Militärbäckereien und Proviantanstalten, die Centralgefängnisse und Bettlerdepots, an die Spitzenklöppelschulen, die Wohlthätigkeitswerkstätten und überhaupt an alle Anstalten, in welchen Gegenstände verfertigt werden, die für den Handel oder die Consumtion bestimmt sind, wurden gewerbestatistische Zettel ausgetheilt.

Die Regel (6), dass als Hauptgewerbe dasjenige zu betrachten sei, mit welchem Jemand am höchsten in der Patentsteuerrolle laufe, konnte nicht unbedingt festgehalten werden: namentlich nicht bei den Bergwerksbesitzern, welche gar nicht in der Liste der Patentsteuerpflichtigen vorkommen.

Nicht patentirte Arbeiter und Arbeiterinnen, die zu Hause für Rechnung von Kaufleuten und Fabrikanten arbeiten, durften unter den Arbeitern dieser Fabrikanten nicht mit aufgezählt werden, um sie nicht doppelt zu rechnen, wenn sie für mehrere arbeiteten. Die Angaben über die Arbeiterzahl sollten bei der Gewerbestatistik nur diejenigen umfassen, welche in den Fabriken und Werkstätten selbst beschäftigt sind. Die Gesammtanzahl der Arbeiter überhaupt ist aus der Rubrik: Gewerbe in den Volkszählungszetteln zu

ermitteln. Die mittlere Höhe des Lohns der zu Hause für Andere Arbeitenden kann man hienach nicht aus den Aufnahmen vom 15. October 1846 ersehen, — man hat diesen Punkt einer etwaigen spätern Untersuchung vorbehalten. Dagegen sind diejenigen Arbeiter, welche in den Fabriken selbst arbeiten, wenn sie auch nicht unmittelbar vom Fabrikherrn bezahlt werden, wie z. B. in der Leinen- und Baumwollenmanufactur die Rattacheurs und Tireurs, doch alle in den Antworten auf die Frage 3 und 4 mit einbegriffen. Die Zahl der Handelsgewerbe und Gewerbtreibenden ist nur aus den Patentlisten und der Volkszählung (vergl. Schema 1) zu ersehen.

In Beziehung auf die Gewerbestatistik beschränkt sich die Thätigkeit der Gemeindejury darauf, in einem Protocoll ihre Ansicht über den Grad der Genauigkeit auszusprechen, welche man dem Ergebnisse der Aufnahme beimessen kann; ferner die Absatzwege zu nennen, welche im Inlande oder im Auslande für die Fabrikate der Gemeinde sich finden, endlich die Aufnahmezettel selbst, mit jenem Protocoll der Provinzialregierung einzusenden.

Es hat also die Jury hier nicht, wie bei der landwirthschaftlichen Statistik eine erste Zusammenstellung zu besorgen; gleichwohl wird ihre Thätigkeit bei der Gewerbestatistik für nicht minder wichtig, als bei jener angesehen.

Aber auch die temporären Provinzialbureaus haben keine Zusammenstellung der Ergebnisse der industriellen Statistik zu verfassen. Es war zwar anfänglich die Absicht — und so steht es noch in der Instruction vom 3. Juli 1846 — ihnen diese Arbeit zu übertragen. Erst nach Vornahme derselben sollten die Acten den Handelskammern in den Provinzen je für die in ihren Bereich fallenden Orte übergeben werden, damit diese sie prüfen und ihre Ansichten darüber dem Provinzialstatthalter mittheilen möchten. Allein man hat noch vor dem Beginn der Aufnahme die temporären Bureaus von dieser Arbeit befreit und *alle* Zusammenstellung der Gewerbestatistik den ordentlichen Beamten des statistischen Centralbureaus in Brüssel übertragen.

Besondere Schemate für diese Zusammenstellung sind bis jetzt noch nicht verfasst und gedruckt. Jedoch wird das anzunehmende Formular wenig von dem bei der industriellen Statistik von Molenbeek St. Jean angewendeten, abweichen können. Ich entnehme daher dieser Statistik, welche im dritten Bande des Bülletins erscheinen wird, die folgenden Schemate mit Weglassung der in die allgemeine Gewerbestatistik nicht mehr aufgenommenen beiden Rubriken aus dem ersten derselben.

Allgemeine Uebersicht

Bezeichnung des Gewerbes.	Anzahl.	*Mittlere Anzahl* der während des Jahres beschäftigten Arbeiter, die Contre-maîtres, und diejenigen Familienmitglieder mit einbegriffen, welche die Stelle von Arbeitern vertreten.										
		Kinder unter 9 Jahren.		Kinder v. 9—12 Jahren.		Kinder v. 12—16 Jahren.		Ueber 16 Jahre alte Arbeiter.		Summe nach Geschlechtern.		Totalsumme.
		Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Männer.	Weiber.	männl.	weibl.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Lohnverhältnisse

Bezeichnung des Gewerbes.	Ueber 16 Jahre alte Arbei-																			
	Männer.	Weiber.	unter 50. Ct. täglich.		v. 50 Ct. bis 1 Fr.		v. 1 Fr. bis 1 Fr. 50 Ct.		v. 1 Fr. 50 Ct. bis 2 Fr.		v. 2 Fr. bis 2 Fr. 50 Ct.		v. 2 Fr. 50 Ct. bis 3 Fr.		v. 3 Fr. bis 4 Fr.		v. 4 Fr. bis 5 Fr.		über 5 Fr.		Summe nach Geschlechtern.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

der Gewerbe. [*Schema* Nr. 15.]

In Thätigkeit befindliche *bewegende Kraft.*						Andere Maschinen und mechanische Vorrichtungen ausser den nebenstehenden.	Zahl und Art der in Gebrauch befindlichen Oefen u. Essen. — Art u. Menge des Brennmaterials.	Bemerkungen.
Dampfmaschinen.		Göpel.		Wassermühlen.	Windmühlen.			
Zahl.	Pferdekraft.	Zahl.	Pferdekraft.					
14	15	16	17	18	19	20	21	22

der Arbeiter. [*Schema* Nr. 16.]

ter.	Kinder unter 16 Jahren.																				
Totalsumme.	Knaben. / Mädchen. Unter 50 Ct. täglich.		Knaben. / Mädchen. v. 50 Ct. bis 1 Fr.		Knaben. / Mädchen. v. 1 Fr. bis 1 Fr. 50 Ct.		Knaben. / Mädchen. v. 1 Fr. 50 Ct. bis 2 Fr.		Knaben. / Mädchen. v. 2 Fr. bis 2 Fr. 50 Ct.		Knaben. / Mädchen. v. 2 Fr. 50 Ct. bis 3 Fr.		Knaben. / Mädchen. v. 3 Fr. bis 4 Fr.		Knaben. / Mädchen. v. 4 Fr. bis 5 Fr.		Knaben. / Mädchen. über 5 Fr.		Knaben. / Mädchen. Summe nach Geschlechtern.		Totalsumme.
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Uebersicht über alle mitgetheilten Formulare.

Reihenziffer.	Belgische Bezeichnung nach Zahl	Belgische Bezeichnung und Namen.	Bestimmung.	Behörde, welche die Ausfüllung besorgt.
Schema Nr. 1.	Modèle Nr. 1.	Bulletin du recensement de la population	Uraufnahme.	Zählungsagent.
„ „ 2.	„ litt. B.	Bulletin par maison	Zusammenstellung.	Tempor. Bureau.
„ „ 3.	„ „ C.	Relevé de la population par maison	„ „	„ „
„ „ 4.	„ „ „	Tableau général de la population	„ „	„ „
„ „ 5.	„ „ D.	Population par âge	„ „	„ „
„ „ 6.	„ „ E.	„ par profession ou condition	„ „	„ „
„ „ 7.	— — —	— — — — —	Controle.	Central-Commission.
„ „ 8.	„ Nr. 2.	Régistre de population . . .	Uraufnahme.	Gemeindeobrigkeit.
„ „ 9.	„ „ „	Index du Régistre de la population	Nachschlagen.	„ „
„ „ 10.	„ „ 3.	Statistique agricole. Bulletin de renseignements	Uraufnahme.	Zählungsagent.
„ „ 11.	„ „ 3 bis	Bulletin spécial etc.	„ „	„ „
„ „ 12.	„ „ 4.	Relevé nominatif par exploitant	Zusammenstellung.	Gemeinde-Jury.
„ „ 13.	„ „ „	Tarif d'évaluation	„ „	„ „
„ „ 14.	„ „ 5.	Statistique industrielle. Bulletin de renseignements etc. . .	Uraufnahme.	Zählungsagent.
„ „ 15.	— —	Tableau général de l'industrie .	Zusammenstellung.	Central-Bureau.
„ „ 16.	— —	Repartition des ouvriers sous le rapport des salaires . . .	„ „	„ „

Anmerk. Modèle litt. A: Relevé de la population par ménage ist die von mir weggelassene summarische Zusammenstellung zum Behuf der neuen Vertheilung der Landesvertretung.

Die Arbeiten, welche die *Veröffentlichung* der Ergebnisse dieser statistischen Aufnahmen und Zusammenstellungen nöthig macht, fallen durchaus der *Centralcommission* und dem statistischen Generalbureau in Brüssel zu. Sehr Vieles wird dabei collegialisch behandelt, wie es bei den früheren Vorarbeiten auch geschehen ist. Untercommissionen berathen vor, die Generalversammlungen der Commission entscheiden. Diese Arbeiten sind gegenwärtig noch im Gange; man hat sich für dieselben über folgenden Plan vereinigt.

Die Ergebnisse der *allgemeinen Volkszählung* werden in vier Abtheilungen gespalten:

die *erste* wird die Bevölkerung nach Gemeinden und Gemeindesectionen mit Unterscheidung der Geschlechter geben;

die *zweite* die Anzahl der bewohnten und unbewohnten Häuser und den Zustand der Bevölkerung nach Aufenthalt, Civilstand, Abstammung, Sprache, Religion, Unterricht der Kinder und Stellung zu den Unterstützungen der Wohlthätigkeitsbureaus;

die *dritte* die Altersverhältnisse für jede grosse Stadt besonders, für die übrigen Städte und die Landgemeinden nach Bezirken (arrondissements);

die *vierte* mit der nämlichen Unterscheidung theils nach Städten, theils nach Bezirken, Stand und Gewerbe der Bevölkerung. Diese vier Abtheilungen werden zusammen *einen* Band bilden.

Dagegen werden alle Punkte der *landwirthschaftlichen Statistik* für jede Gemeinde je auf eine Seite vereinigt, so dass sie über 2500 Seiten in *vier* Bänden umfassen wird.

Beide Veröffentlichungen werden zusammenstellende Uebersichten für Bezirke und Provinzen, eine historische Einleitung und eine erklärende Analyse der Ergebnisse enthalten.

Ausser der Hauptauflage von 1500 Exemplaren der vollständigen Volkszählung und 1000 der gesammten Agriculturstatistik soll von der letzteren eine besondere Ausgabe von 1000 Exemplaren veranstaltet werden, welche nur die Einleitung nebst den Bezirks- und Provinzialübersichten enthalten wird; 50 besondere Abzüge der je eine Gemeinde auf einer Seite umfassenden Tabellen werden überdiess dazu dienen, namentlich die Gemeindeobrigkeiten in den Besitz der sie unmittelbar berührenden Ergebnisse zu setzen.

Viel weniger umfangreich wird die Publikation der *industriellen Statistik* ausfallen. Die Ergebnisse sollen hier nicht gemeindeweise, sondern nur nach Bezirken (Arrondissements) gruppirt veröffentlicht werden. Man erwartet, sie in *einen* Band fassen zu können.

Das *Format* wird für alle Theile dieser Veröffentlichung dasselbe klein Folio sein, in welchem seit fünf Jahren das Mouvement de l'état civil herausgegeben wird.

Alle diese Geschäfte der Zusammenstellung und Veröffentlichung erfordern viele *Zeit*, wenn sie genau vollführt werden sollen; auf der andern Seite ist es wünschenswerth, dass sie beschleunigt werden, damit das Ergebniss bis zur Vollendung nicht veralte. Es ist zu hoffen, dass man in Belgien auch darin einen Ruhm suchen werde, Genauigkeit und Beschleunigung der Arbeit

zu vereinigen. Am 10. Nov. 1846 waren fast von allen Gemeinden die Acten über die eigentliche Volkszählung bei den Provinzialregierungen eingelaufen. Den summarischen Auszug aus denselben für die Vertheilung der Landesvertretung übergab die statistische Centralcommission dem Ministerium am 23. Dec. v. J. Die agriculturstatistischen Uebersichten waren Mitte Aprils d. J. grossentheils schon in den Händen der Centralcommission, und die Verarbeitung derselben begonnen. Die Zusammenstellung der Gewerbestatistik aber wird man um Verwirrung in den Arbeiten zu vermeiden erst dann vornehmen, wenn die Bearbeitung des Materials der Bevölkerungs- und landwirthschaftlichen Statistik noch etwas weiter vorangeschritten seyn wird.

Die *Kosten* endlich dieser ganzen Unternehmung können begreiflicher Weise nicht gering seyn. Ganz genau lassen sie sich vor der Vollendung der Veröffentlichung nicht angeben. Allein einen Ueberschlag mit annähernder Genauigkeit jetzt schon zu machen, ist nicht schwer:

Die Belohnung der Zählungsagenten und Gemeindejurys von 6 Centimen auf den Kopf macht bei 4,335,319 Gezählten	260,119 Fr. 14 Ct.
Die Belohnung von 3 Centimen für die Beamten der Bureaux temporaires	130,059 Fr. 57 Ct.
	390,178 Fr. 71 Ct.
Das Material der Aufnahme- und Zusammenstellungsschemate mit Ausschluss der Civilregister kostete ungefähr	44,000 Fr. —
Die neuen Civilregister allein	71,000 Fr. —
Die Entschädigung für Reisen der Mitglieder der Centralcommission und der Provincialcommissionen, sowie für die Secretariatsgeschäfte der letzteren in Folge der Zählung waren angeschlagen zu	31,600 Fr. —
Die Kosten der Publication werden sich belaufen auf 50—60,000 Fr. —	
Nimmt man noch ausserordentliche Verwaltungskosten im Betrage von einigen tausend Franken hinzu, wie sie bei einem so grossen Geschäfte nicht ausbleiben können, so werden die Kosten für das Ganze *ungefähr* . . . . . ausmachen.	600,000 Fr. —

Ob die Ergebnisse für den Staat und die Wissenschaft die Höhe dieser Ausgaben rechtfertigen, würde es voreilig seyn, jetzt schon beurtheilen zu wollen. Jedenfalls ist ein umfassendes statistisches Unternehmen hier von einem hohen Standpunkte aus in grossartiger und musterhafter Weise durchgeführt worden. Und man darf wohl mit der Centralcommission, die so viel Verständniss, Liebe und Arbeit an dasselbe gewendet hat, hoffen, dass die von ihr schon geäusserte Ueberzeugung, es sei die eigentliche Volkszählung im Ganzen und Einzelnen sehr befriedigend ausgefallen, auch für die Ackerbau- und Gewerbestatistik sich verhältnissmässig bestätigen werde.

F.